

**Ferner erschienen einzeln:**

Feitler: Die Gewinnung von Alkohol aus Holzabfällen. Preis 50 h, vergriffen. — Hellauer: Das Indentgeschäft. Preis 60 h, vergriffen. — Hellauer: Organisation des Exporthandels. Preis K 120, vergriffen. — Hellauer: Die Zahlungsvermittlung der englischen Banken im Überseehandel. Preis 80 h, vergriffen. — Ziegler: Beitrag zur Begründung der zwei Kontenreihen in der Buchhaltung. Preis 60 h, vergriffen. — Schmid: Die gegenwärtig bestehenden Handelshochschulen. Preis K 150, vergriffen. — Feilbogen: Alkoholmonopol und Spiritusexport. Preis 60 h, vergriffen. — Hellauer: Das Kontraktwesen im englisch-überseeischen Importhandel. Preis K 120, vergriffen. — Pollak: Die Verbreitung des Handelsregisters. Preis 60 h. — Schmid: Die Förderung des Außenhandels. Exportförderungs-Institutionen, deren Wirksamkeit und Wert für die kaufmännische Praxis. I. und II. Teil. Preis K 4, vergriffen. — Mully v. Oppenried: Der Hypothekarkredit-Verkehr etc. Preis K 280. — Ullmann: Über modernes Quarantänenwesen. Preis 60 h. — Post: Handels- und Geschäftsverhältnisse in China. Preis K 1, vergriffen. — Schmid: Die Bücher- und Bilanzrevision sowie das Institut der Bücherrevisoren. — Chartered Accountants und Treuhandgesellschaften. Preis K 240, vergriffen. — Feitler: Einiges über bosnisch-hercegovinische Industrie. Preis 80 h. — Schilder-Springer: Rohstoffe, Fabrikate, Abfälle, eine wirtschaftlich-technische Studie. Preis K 180. — Schmid: Die Ausbildung und Prüfung der Kandidaten für das Lehramt an Handelslehranstalten. Preis K 1, vergriffen. — Strigl: Kaufmännische Ausdrücke, sprachgeschichtlich erläutert. Preis 60 h, vergriffen. — Kolisch: Portugiesisches Lesebuch. Preis K 180. — Katalog der Bibl. der Export-Akademie. I. Titelverzeichnis (Autorenkat.) Preis K 240. — Schreckenthal: Die Entwicklung des internationalen Seekriegsrechtes seit der Pariser Deklaration unter besonderer Berücksichtigung der Gesetzgebung Österreich-Ungarns. Preis 60 h. — Ullmann: Kommerzielle Hygiene. Preis K 120. — Katalog der Bibl. der Export-Akademie. II. Systematischer Katalog. Preis K 280. — Járossy: Zehn Jahre Buchhaltung. Eine Bibliographie. Preis K 240. — Ludwig: Die Abänderungsbedürftigkeit des österreichischen Privatangestellten-Versicherungsgesetzes in technischer Beziehung. Preis 60 h. — Mully von Oppenried: Die Hypothekarankalten in Deutschland u. Österreich-Ungarn, deren Hypothekengeschäfte, Geschichte, Entwicklung u. Statistik. Preis K 280. — Pollak: Über das Wirtschaftsproblem der österreichischen Konkursrechtsreform. Preis 60 h. — Satzinger: Kartelle und Personalsteuergesetz. Preis 80 h. — Hellauer: Marseille. Ein Beitrag zur handelskundlichen Erforschung des Platzes. Preis K 160. — Schwetter: Organisation u. Buchführ. im Feuerversicherungsgeschäft. Preis K 3. — Oberparleiter: Der Londoner Kaffeemarkt. Preis 20 h. — Heiderich: Verkehrsgeographische Studien zu einer Isochronenkarte der österr.-ungar. Monarchie (mit Kartenbeilage). Preis K 240. — Heiderich: Isochronenkarte der österr.-ungar. Monarchie. Preis K 2. — Hoppe: Allgemeine Feuerversicherungskunde. Preis K 140. — Feitler: Das Zelluloid und seine Ersatzstoffe. Preis 60 h. — Schima: Beurteilung der Feuersgefahr der versicherten Gegenstände und Betriebe. Preis 60 h. — Leimdörfer: Die Versicherungsgebühren nebst einem Anhang: Die Rechtsprechung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes. Preis 80 h. — Koring: Zur Frage der Fabriksorganisation. Preis K 1. — Freund: Forderungen der kaufmännischen Praxis und der Pädagogik an den Handelsschulunterricht. Preis 20 h. — Kohn-Werner: Betriebsbuchhaltung in einem modernen Fabriksbetriebe. Preis 40 h. — Lott: Die Feuersgefahr der Petroleum-Risiken. Preis 50 h. — Schima: Die Feuersicherheit der Baukonstruktionen. Preis 40 h. — Oberparleiter: Die Durchführung von Exportgeschäften. Preis K 120. — Fischer: Beiträge zur Entstehungsgeschichte der ersten Kolonien in Nordamerika, Westindien und Südamerika. Preis 80 h. — Wagner: Die Grundzüge des englischen Havariiegrosse-Rechtes. Preis 80 h. — Porges und Seidel: Materialien für ein Internationales Übungskontor. Preis K 480. — Klimanek: Chinesisches weißes Insektenwachs. Preis 20 h. — Ferjančič: Das Kostgeschäft (Report, Deport, Prolongation) unter besonderer Berücksichtigung der Usancen der Wiener Börse. Preis K 3. — Gruntzel: Handels-, Zahlungs- und Wirtschaftsbilanz. Preis 80 h. — Singer: Abrechnung (Aufrechnung, Kompensation, Ausgleichung, Saldierung, Clearing). Preis 60 h. — Dörfel: Der Abschluß und seine Kontierung bei Lebensversicherungsanstalten. Preis K 120. — Tindl: Kaufmännische Codes. Ein Vorschlag zur systematischen Behandlung der Codistik. Preis 80 h. — Die k. k. Exportakademie in Wien. Zur Erinnerung an die Eröffnung des neuen Akademiegebäudes im Herbst 1916. Preis K 5. — K. k. Exportakademie. Bericht über die feierliche Eröffnung des neuen Akademiegebäudes am 20. März 1917. Preis K 1. — Kolisch: Sprachen und Weltverkehr. Preis 60 h. — Oberparleiter: Die Funktionen des Handels. Preis K 1. — Tindl: Die Ausgleichsarbitrage. Preis K 2. — Priebsch: Französisches Lesebuch für Handelshochschulen. Preis K 240. — Langridge: English Grammar. Preis K 2. — Reinhaller: Serbiens Industrie und ihre Entwicklungsmöglichkeiten. Preis K 320. — Seidel: Die Technik der Warentermingeschäfte an den Börsen Österreich-Ungarns. Preis K 280. — Janovsky: Die Technik des Wollhandels. Preis K 120. — Priebsch: Las Repúblicas Hispano-Americanas. Preis K 8.

17.689-B

# EXPORTAKADEMIE

NACH DEM IN DER NATIONALVERSAMMLUNG IN BERATUNG STEHENDEN GESETZENTWURFE KÜNFTIG

## FÜR WELTHANDEL

EXPORTAKADEMIESTRASSE 1

Universitätsbibliothek  
Wirtschaftsuniversität Wien

17.689-B



### PROGRAMM

1. HOCHSCHULE FÜR WELTHANDEL
2. ABITURIENTENKURS
3. VORLESUNGEN FÜR KANDIDATEN DES LEHRAMTES AN HÖHEREN HANDELS-SCHULEN (HANDELSAKADEMIEN)

PREIS 3 KRONEN

WIEN

VERLAG DER EXPORTAKADEMIE

1919



17.689-B

Bisher erschienen folgende Publikationen der Exportakademie, die im Buchhandel oder direkt von der Exportakademie bezogen werden können.

*Jahrbuch der Exportakademie:*

- I. Studienjahr 1898/99, Preis 3 K, vergriffen.  
Strauß: Die Reform des deutschen Handelsrechtes und ihre Bedeutung für Österreich.  
Feilbogen: Werdegang der Akademie.
- II. Studienjahr 1899/1900, Preis 3 K, vergriffen.  
Schmid: Die Reformen auf dem Gebiete des kommerziellen Unterrichtswesens in Österreich und die Handelslehrerbildung.  
Schmid: Der Korrespondenzunterricht an den kommerziellen Lehranstalten und an der Exportakademie des k. k. Österreichischen Handelsmuseums.  
Strigl: Die englische und französische Stenographie an der Exportakademie.
- III. Studienjahr 1900/01, Preis 3 K.  
Feitler: Die deutsche chemische Industrie auf der letzten Pariser Ausstellung.  
Pollak: Die Zulassung österreichischer Staatsuntertanen zum Handelsbetrieb im Ausland.  
Sieger: Geographische Veranschaulichungsmittel an der Handelshochschule.  
Schmid: Das Übungs(Muster)kontor an kaufmännischen Lehranstalten.  
Schmid: Besprechung des Entwurfes eines Musterschutzgesetzes für Österreich.
- IV. Studienjahr 1901/02, Preis 3 K.  
Feilbogen: Die Nationalökonomie als Unterrichtsgegenstand an den österreichischen Handelslehranstalten.  
Hellauer: Die Organisation des Exporthandels.  
Schmid: Handelshochschulwesen. Die in den Jahren 1901 und 1902 in europäischen Ländern neu gegründeten Handelshochschulen.  
Schmid: Die Gewährung von Stipendien an junge Kaufleute zum Zwecke ihrer Einführung in die Praxis des internationalen Handels als Mittel zur Förderung des Außenhandels.  
Strigl: Sprachliches und Stenographisches.
- V. Studienjahr 1902/03, Preis 3 K.  
Feitler: Die Gewinnung von Alkohol aus Holzabfällen.  
Hellauer: Das Indentgeschäft.  
Hellauer: Die Zahlungsvermittlung der englischen Banken im Überseehandel.  
Ziegler: Beiträge zur Begründung der zwei Kontenreihen in der Buchhaltung.  
Schmid: Handelshochschulwesen. Die gegenwärtig bestehenden Handelshochschulen.
- VI. Studienjahr 1903/04, Preis 3 K, vergriffen.  
Feilbogen: Alkoholmonopol und Spiritusexport.  
Hellauer: Das Kontraktwesen im englisch-überseeischen Importhandel.  
Schmid: Die Förderung des Außenhandels, I. (Allgemeiner) Teil.
- VII. Studienjahr 1904/05, Preis 3 K, vergriffen.  
Pollak: Die Verbreitung des Handelsregisters.  
Schmid: Die Förderung des Außenhandels (in den einzelnen Ländern), II. Teil.
- VIII. Studienjahr 1905/06, Preis 3 K.  
Mully v. Oppenried: Der Hypothekarkredit-Verkehr.  
Ullmann: Über modernes Quarantänewesen.
- IX. Studienjahr 1906/07, Preis 3 K, vergriffen.  
Post: Handels- und Geschäftsverhältnisse in China.  
Schmid: Die Bücher und Bilanzrevision sowie das Institut der Bücherrevisoren. — Chartered Accountants und Treuhandgesellschaften.  
Strigl: Kaufmännische Ausdrücke, sprachgeschichtlich erläutert.

# EXPORTAKADEMIE

NACH DEM IN DER NATIONALVERSAMMLUNG IN  
BERATUNG STEHENDEN GESETZENTWURFE KÜNFTIG

## HOCHSCHULE FÜR WELTHANDEL

IN WIEN

### PROGRAMM

1. HOCHSCHULE FÜR WELTHANDEL
2. ABITURIENTENKURS
3. VORLESUNGEN FÜR KANDIDATEN DES  
LEHRAMTES AN HÖHEREN HANDELS-  
SCHULEN (HANDELSAKADEMIEN)
4. ANHANG



PREIS 3 KRONEN

UB-WU WIEN



+J346998300

WIEN

VERLAG DER EXPORTAKADEMIE

1919

## Inhalt.

	Seite
Organisation, Aufnahme, Gebühren, Prüfungen, Inskription . . . . .	3
Organisatorische Bestimmungen für den Abiturientenkurs an der Hochschule für Welthandel . . . . .	8
Sonderkurse an der Hochschule für Welthandel . . . . .	9
Studienordnung für die Hochschule für Welthandel . . . . .	10
Disziplinarordnung für die Studierenden der Hochschule für Welthandel . . . . .	18
Bibliothekordnung . . . . .	20
Vorschrift für die Abhaltung der Diplomsprüfung an der Hochschule für Welthandel . . . . .	24
Vorlesungen und Übungen:	
Hochschule für Welthandel . . . . .	29
Einjähriger Abiturientenkurs . . . . .	50
Handelslehrerseminar . . . . .	57
Anhang:	
Stipendien . . . . .	61
Mensa für die Studierenden der Hochschule für Welthandel und des Abiturientenkurses . . . . .	66

## Organisation der Hochschule für Welthandel.

Die Hochschule für Welthandel hat die Bestimmung, den Studierenden eine gründliche kaufmännische Ausbildung und insbesondere die Fähigkeit zu vermitteln, sich mit Erfolg den kaufmännischen Aufgaben des Außenhandels im In- und Auslande und namentlich auf überseeischen Plätzen zu widmen.

Zweck und Organisation.

Außerdem können die Kandidaten des Lehramtes an höheren Handelsschulen die mit Verordnung des vormaligen Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 24. Mai 1907, R. G. Bl. Nr. 135, vorgeschriebenen zweijährigen Hochschulstudien — soweit für einzelne Vorlesungen nicht an anderen Hochschulen vorgesorgt ist — an der Hochschule für Welthandel absolvieren. An diesen Vorlesungen können auch Kandidaten des Lehramtes an zweiklassigen Handelsschulen teilnehmen.

Für die ordentlichen Studierenden umfaßt der Studiengang drei Jahrgänge oder sechs Semester.

Der I. Jahrgang dient hauptsächlich der handelswissenschaftlichen Vorbereitung der von den Obermittelschulen eingetretenen Hörer für die in den weiteren Jahrgängen zu pflegenden Fachstudien.

Der II. und III. Jahrgang sind der Pflege der Wirtschafts-, Rechts- und Handelswissenschaften zur gründlichen Ausbildung der Hörer für den internationalen Warenhandel und das Bankgeschäft gewidmet.

In allen drei Jahrgängen werden die wichtigsten Handelssprachen mit dem Ziele ihrer möglichst gründlichen praktischen Beherrschung gelehrt, wobei auf das nationenwissenschaftliche Studium besonderer Wert gelegt wird.

In den Seminaren sollen die Studierenden mit den neuesten Erscheinungen der Fachliteratur durch Referate, mit der Zusammenstellung von Berichten und Gutachten und mit Quellenstudien und verschiedenen Spezialgebieten des betreffenden Faches bekanntgemacht werden.

Durch die Übungen sollen die theoretischen Kenntnisse vertieft und in der praktischen Anwendung erprobt werden.

Der Unterricht erfolgt nach dem vom Deutschösterreichischen Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit dem Deutschösterreichischen Staatsamt für Inneres und Unterricht festgesetzten Lehrplane. Außerdem werden Sonderkurse verschiedener Dauer über einzelne in die Handelswissenschaften einschlägige oder mit diesen verwandte Gegenstände abgehalten.

Zur Einführung in die Praxis wird den Hörern Gelegenheit geboten, unter fachmännisch-pädagogischer Leitung hervorragende Industrie-

anlagen und einzelne für den Außenhandel wichtige Handels- und Hafensplätze zu besuchen.

Die Hochschule umfaßt einen Studiengang von drei Jahrgängen oder sechs Semestern.

Hörer.

Die Hörer sind

- a) ordentliche,
- b) außerordentliche.

Frauen werden unter den gleichen Bedingungen wie die männlichen Hörer zugelassen.

Ordentliche Hörer.

Als *ordentliche Hörer* der Hochschule werden aufgenommen:

In den I. Jahrgang:

Bewerber mit dem Reifezeugnisse einer deutschösterreichischen Mittelschule (Gymnasien aller Typen und Realschule oder höhere Gewerbeschule).

In den II. Jahrgang:

a) Hörer, die die *Jahresprüfung* über den I. Jahrgang der Hochschule oder über die *Allgemeine Abteilung* der Exportakademie mit Erfolg *abgelegt* haben;

b) Bewerber mit dem Reifezeugnis einer inländischen Handelsakademie;

c) Bewerber, die die *erfolgreiche Vollendung* eines Abiturientenkurses an einer inländischen *staatlichen* oder mit dem *Öffentlichkeitsrechte* ausgestatteten Handelsakademie nachweisen.

In den III. Jahrgang:

Hörer, die die *Jahresprüfung* über den II. Jahrgang der Hochschule oder über den I. Jahrgang der Exportakademie bestanden haben.

Aufnahmskommission.

Über die Aufnahme von Absolventen ausländischer Mittelschulen und höherer Handelsschulen als ordentliche Hörer entscheidet endgültig eine Aufnahmskommission, die aus dem Rektor und je einem Vertreter des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und des Staatsamtes für Inneres und Unterricht besteht.

Diese Aufnahmskommission entscheidet auch endgültig über Gesuche ordentlicher Hörer um die Einrechnung an einer ausländischen Handelshochschule zugebrachter Studiensemester in die satzungsmäßige Studiendauer der Hochschule.

Außerordentliche Hörer.

*Außerordentliche Hörer* haben ein Mindestalter von 17 Jahren und eine angemessene *Vorbildung* nachzuweisen; in zweifelhaften Fällen entscheidet endgültig das Professorenkollegium.

Vorlesungen.

*Die Vorlesungen beginnen für die drei Jahrgänge der Hochschule und den Abiturientenkurs am 6. Oktober, 8 Uhr früh.*

Die Inskription verpflichtet zum *regelmäßigen Besuche* der Vorlesungen der *inskribierten Gegenstände* während des *ganzen Studienjahres*. Änderungen der Inskription sind nur über *besonderes, begründetes Ansuchen* im ersten Monat jedes Semesters möglich.

Die Frequenz des Unterrichtes wird von jedem einzelnen Professor und Dozenten im Meldungsbuche (Meldungsbogen) bestätigt. Die Bestätigung des Besuches durch die Unterschrift der Lehrenden geschieht erst dann, wenn die Entrichtung des Unterrichtsgeldes oder die Stundung dieser Gebühren im Meldungsbuche (Meldungsbogen) nachgewiesen ist.

Die ordentlichen Hörer haben bei der Inskription anzugeben, welche Fremdsprachen sie besuchen; diese Inskription verpflichtet zu dem Besuche der betreffenden Vorlesungen während des ganzen Studienjahres.

Sämtliche (ordentliche und außerordentliche) Hörer haben bei der Anmeldung eine Aufnahmegebühr von 40 K zu erlegen.

Die ordentlichen Hörer aus dem Inlande haben für das Semester ein Studiengeld von 200 K, Ausländer ein solches von 300 K zu entrichten.

Außerdem ist von den ordentlichen Hörern ein jährlicher Lehrmittelbeitrag von 60 K zu erlegen.

Lehramtskandidaten und außerordentliche Hörer aus dem Inlande haben für jede Wochenstunde für das Semester ein Studiengeld von 10 K, Ausländer ein solches von 15 K zu erlegen.

Unentgeltlich können die Hörer an den *Warenkundeübungen* und an dem *Unterricht über Gesundheitspflege, kommerzielle Hygiene* und *Stenographie* teilnehmen.

Für die Teilnahme an dem *Maschinschreibunterricht* sind für das Semester 10 K zu erlegen.

Für die Teilnahme an den *mikroskopischen Übungen* ist für das Semester eine Gebühr von 30 K zu entrichten, wofür den Teilnehmern ein *Mikroskop* samt *Besteck* zur Verfügung *gestellt* wird.

Die Studiengebühren für das Wintersemester sind bei der Inskription zu erlegen.

Das Studiengeld für das Sommersemester ist in der Zeit vom 1. bis 5. März zu bezahlen.

Bereits bezahltes Studiengeld wird in keinem Falle zurückerstattet.

Studiengeldbefreiungen bestehen unbeschadet etwaiger Stiftungsbestimmungen an der Hochschule für *Welthandel* nicht. Ordentlichen Hörern, die einen sehr guten Studienerfolg aufweisen, kann nach *Zurücklegung* des ersten Semesters die *Stundung* des Studiengeldes bis zur Erlangung eines entsprechenden Einkommens bewilligt werden.

Gesuche um *Stundung* des Studiengeldes sind mit einer *Abschrift* des letzten Studienzeugnisses und mit einem *Mittellosigkeitszeugnis* zu belegen und für das Wintersemester in der Zeit vom 20. bis 22. September an die *Kanzlei* der Hochschule einzusenden und für das Sommersemester vom 20. bis 26. Februar einzureichen. Später einlangende Gesuche können von der *Hochschulkanzlei* nicht mehr entgegengenommen werden.

Für das erste Semester des Studiums kann eine *Stundung* der Zahlung der Studiengebühren nicht gewährt werden.

Die Zahlung der Studiengebühren in *Raten* kann nicht bewilligt werden.

Studiengebühren.

Stiftplätze und Stipendien.

Die für Hörer der Anstalt bestehenden Stiftplätze und Stipendien, die von der Stadtgemeinde Wien, einigen Landtagen und Handels- und Gewerbekammern errichtet wurden und von diesen verliehen werden, sind im Anhang angeführt.

Kolloquien.

Im ersten und zweiten Studienjahre hat sich jeder ordentliche Hörer im Monat Februar einem Kolloquium zu unterziehen, und zwar am Ende des ersten Semesters aus einer Fremdsprache, Arithmetik, Buchhaltung und Korrespondenz, am Ende des dritten Semesters aus zwei Fremdsprachen, Handelstechnik und Warenkunde.

Kolloquien, die die Hörer bei einzelnen Lehrkräften über diese Verpflichtung hinaus ablegen, gelten als Privatprüfungen.

Über den in Seminaren durchgenommenen Stoff, über Übungen und Fertigkeiten können keine Kolloquien abgelegt werden.

In der Regel sind Kolloquien nur unmittelbar nach Beendigung der Vorlesungen zulässig, doch steht dem Prüfenden die Bewilligung einer späteren Frist bis zum Ende des nächsten Semesters frei.

Das Ergebnis der Kolloquien wird durch die Noten: sehr gut, gut, genügend und nicht genügend bezeichnet.

Die einmalige Wiederholung des Kolloquiums, das mit nicht genügendem Ergebnis abgelegt wurde, ist gestattet.

Jahresprüfungen.

Am Schlusse des ersten, zweiten und dritten Jahrganges haben sich die ordentlichen Hörer einer Jahresprüfung aus allen bis zu diesem Zeitpunkte besuchten Diplomsprüfungsgegenständen zu unterziehen.

Sämtliche schriftlichen Seminararbeiten sind von den Studierenden vor dem Kolloquium und der Jahresprüfung vorzulegen.

Die Diploms- und Jahresprüfungen werden vom 1. bis 15. Juli durchgeführt. Für die Wiederholung oder Nachtragung der Jahresprüfungen ist der 1. bis 4. Oktober bestimmt, für die Wiederholung oder Nachtragung der Diplomsprüfung wird alljährlich ein Termin in der ersten Hälfte des Monats Dezember für diejenigen Studierenden festgesetzt, die sich hiezu bis 20. November melden.

Für die Ablegung der Diplomsprüfung ist eine Taxe von 100 K zu entrichten.

Wiederholung der Prüfungen.

Die Wiederholung der Jahresprüfung am Schlusse der drei Jahrgänge und des Abiturientenkurses kann aus einem oder höchstens zwei Gegenständen vom Professorenkollegium zu einem vor dem 5. Oktober desselben Jahres festzusetzenden Termine gestattet werden.

Im Falle eines ungünstigen Studienerfolges kann ein Jahrgang, beziehungsweise der Abiturientenkurs je einmal wiederholt werden.

Die Bestimmung bezüglich der Wiederholung der strengen Abgangsprüfung (Diplomsprüfung) enthält die betreffende Prüfungsvorschrift.

Über die Jahresprüfung am Schlusse jedes Jahrganges der Hochschule erhalten die ordentlichen Hörer Zeugnisse mit Angabe der Prüfungsnoten.

Über die am Schlusse des dritten Jahrganges der Hochschule mit Erfolg abgelegte strenge Abgangsprüfung werden »Diplome« ausgestellt.

Zeugnisse und Bescheinigungen.

Über die Ergebnisse der mit gutem Erfolge abgelegten Prüfung am Ende des Abiturientenkurses werden »Zeugnisse« mit den Studienerfolgen in den einzelnen Lehrfächern ausgefolgt, die zum Besuche des zweiten Jahrganges der Hochschule für Welthandel berechtigten.

Das Zeugnis des Abiturientenkurses ersetzt auf Grund des § 13a des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, und der Ministerialverordnung vom 8. April 1914, R.-G.-Bl. Nr. 85, den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses in einem Handelsgewerbe und berechtigt beim Zutreffen der allgemeinen gesetzlichen Erfordernisse und bei gleichzeitigem Nachweise einer einjährigen Dienstzeit in einem Handelsgewerbe zum Antritte und selbständigen Betriebe der im § 38, Absatz 3 und 4, des bezogenen Gesetzes erwähnten, an einen Befähigungsnachweis gebundenen Handelsgewerbe.

Außerordentliche Hörer erhalten auf ihr Ansuchen Besuchsbestätigungen über die von ihnen regelmäßig besuchten Vorlesungen und Seminarübungen. Auch können sie Kolloquien- und Seminarzeugnisse erwerben, die mit der Bestätigung des Rektorates und dem Stempelaufdrucke der Hochschule zu versehen sind.

Besuchsbestätigungen und Zeugnisse für außerordentliche Hörer

Die Inskriptionen für die Hochschule und den Abiturientenkurs finden vom 1. bis 4. Oktober von 9—1 Uhr statt.

Inskription und Aufnahme

Die bisherigen Hörer der Allgemeinen Abteilung haben ihre Inskription für den zweiten Jahrgang am 1. und 2. Oktober von 4—6 Uhr nachmittag mündlich oder schriftlich zu bewirken und gleichzeitig die Gebühren für das Wintersemester zu erlegen. Die bisherigen Hörer des ersten Jahrganges haben sich zur Inskription für den dritten Jahrgang am 6. Oktober in der Zeit von 3—6 Uhr nachmittag einzufinden und die Studiengebühren für das Wintersemester zu erlegen.

Auskünfte über die Inskription, die Wahl der Vorlesungen, die Anforderungen etc. werden am 29. und 30. September von 10—1 Uhr erteilt.

Die Inskription der außerordentlichen Hörer kann erst nach Abschluß der Inskription der ordentlichen Hörer, das ist am 4. Oktober von 10—1 Uhr, erfolgen.

Bei der Anmeldung für die Hochschule für Welthandel und den Abiturientenkurs haben die Aufnahmewerber ihr letztes Studienzeugnis (Reife-, beziehungsweise Abgangszeugnis), 2 Nationale und die etwaigen sonstigen Nachweise über ihre praktische Verwendung und angemessene Vorbildung vorzulegen.

Bei der Anmeldung sind von den neu eintretenden Hörern die Aufnahmegebühr von 40 K und von sämtlichen Hörern das Studiengeld für das Wintersemester (von ordentlichen Hörern aus dem Inlande 200 K, aus dem Auslande 300 K, von Lehramtskandidaten und außerordentlichen Hörern aus dem Inlande pro Wochenstunde und Semester 10 K, von Ausländern 15 K) und von den ordentlichen Hörern der Lehrmittelbeitrag von 60 K zu erlegen.

Alle Wiederholungs- und Nachtragsprüfungen werden vom 1. bis 4. Oktober (8—1 Uhr und 3—7 Uhr) abgehalten.

Wiederholungs- und Nachtragsprüfungen.

Prüfungstaxen.

Für die Zulassung zu den Nachtragsprüfungen und Nachtragskolloquien ist eine Taxe von 5 K. für jeden Gegenstand spätestens zwei Tage vor dem Prüfungstermin bei der Kasse der Hochschule zugunsten des Exkursionsfonds der Studierenden der Hochschule zu entrichten.

Für die Wiederholung der Jahresprüfungen und Kolloquien, die nicht mit Erfolg abgelegt wurden, ist keine Prüfungstaxe zu entrichten.

Auskünfte.

Alle wünschenswerten Auskünfte werden auch im Korrespondenzwege erteilt.

Programme.

Ausführliche Programme und Vorlesungsverzeichnisse für das folgende Studienjahr sind vom September ab beim Portier der Hochschule für Welthandel oder gegen Einsendung von 4 K. in Briefmarken erhältlich. (Programm 3 K.; Vorlesungsverzeichnis 1 K.)

Studien-  
nachrichten.

Die Studiennachrichten über das vorhergehende Studienjahr werden auf Verlangen übersendet.

## Organisatorische Bestimmungen für den Abiturientenkurs an der Hochschule für Welthandel.

Mit der Hochschule für Welthandel steht ein Abiturientenkurs in Verbindung, der die Aufgabe hat, Studierenden, die die Reifeprüfung an einer Mittelschule abgelegt haben, in einem Jahre ein möglichst gründliches kaufmännisches Fachwissen in angemessener Darbietungsweise zu vermitteln. Der Kurs soll namentlich auch Juristen und Technikern Gelegenheit bieten, die Organisation des Handels und Verkehrs und die kaufmännischen Berufsarbeiten kennen zu lernen.

Als Hörer können nur Studierende aufgenommen werden, die die Reifeprüfung an einer inländischen Mittelschule erfolgreich abgelegt haben.

Über die Aufnahme von Studierenden, die die gleichartige Vorbildung an einer ausländischen Lehranstalt erworben haben, entscheidet die Aufnahmskommission der Hochschule.

Hörer, die sich den vorgeschriebenen Prüfungen aus allen obligaten Lehrfächern unterzogen haben, erhalten am Ende des Studienjahres ein Studienzeugnis mit Leistungsnoten für jeden Gegenstand.

In der kaufmännischen Arithmetik sind fünf, in Buchhaltungs- und Übungskontor vier, in Korrespondenz und Kontorarbeiten drei schriftliche Einzelprüfungen, in allen übrigen Lehrgegenständen je drei schriftliche oder mündliche Einzelprüfungen abzulegen.

Hat ein Hörer eine Einzelprüfung versäumt oder mit ungünstigem Erfolg abgelegt, so wird er am Ende des Studienjahres zu einer Abschlußprüfung über den gesamten Lehrstoff zugelassen.

Die Prüfungstermine werden vom Rektorat im Einvernehmen mit den im Kurse wirkenden Lehrkräften festgesetzt.

Die Abschlußnoten werden unter Berücksichtigung aller Einzelprüfungen und der Abschlußprüfung bestimmt; in Zweifelfällen wird der letzten Leistung erhöhtes Gewicht beigemessen.

Die Klassifikationsskala für die Abschlußnoten ist: vorzüglich, lobenswert, befriedigend, genügend, nicht genügend. Hat eine Wiederholung oder Nachtragsprüfung stattgefunden, so wird dieser Umstand im Zeugnis angeführt. Wurde einem Hörer eine Wiederholung oder Nachtragsprüfung bewilligt, so kann demselben das Zeugnis erst nach Erledigung jener Prüfung ausgefolgt werden.

Zeugnisse über Prüfungen aus einzelnen Lehrfächern werden nicht verabfolgt.

Im übrigen gelten für die Hörer des Abiturientenkurses die Studienordnung, Disziplinarordnung und Bibliothekordnung, die Inskriptionstermine, Aufnahmegebühren, Lehrmittelbeiträge und Studien-gelder der Hochschule für Welthandel.

## Sonderkurse an der Hochschule für Welt- handel.

Über die an der Hochschule bestehenden Sonderkurse und allgemein zugänglichen Abendvorlesungen werden besondere Programme ausgegeben.

## Studienordnung für die Hochschule für Welthandel.

(Genehmigt vom Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Inneres und Unterricht mit Vollzugsanweisung vom 13. September 1919, Z. 26819/IV.)

### § 1.

Zweck und Aufgaben der Hochschule für Welthandel. Die Hochschule für Welthandel hat die Bestimmung, den Studierenden eine gründliche kaufmännische Ausbildung und insbesondere die Fähigkeit zu vermitteln, sich mit Erfolg den kaufmännischen Aufgaben des Außenhandels im In- und Auslande und namentlich auf überseeischen Plätzen zu widmen.

Außerdem können die Kandidaten des Lehramtes an höheren Handelsschulen die mit Verordnung des vormaligen Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 24. Mai 1907, R. G. Bl. Nr. 135, vorgeschriebenen zweijährigen Hochschulstudien — soweit für einzelne Vorlesungen nicht an anderen Hochschulen vorgesorgt ist — an der Hochschule für Welthandel absolvieren. An diesen Vorlesungen können auch Kandidaten des Lehramtes an zweiklassigen Handelsschulen teilnehmen.

### § 2.

Studiengang. Für die ordentlichen Studierenden umfaßt der Studiengang drei Jahrgänge oder sechs Semester.

Der I. Jahrgang dient hauptsächlich der handelswissenschaftlichen Vorbereitung der von den Obermittelschulen eingetretenen Hörer für die in den weiteren Jahrgängen zu pflegenden Fachstudien.

Der II. und III. Jahrgang sind der Pflege der Wirtschafts-, Rechts- und Handelswissenschaften zur gründlichen Ausbildung der Hörer für den internationalen Warenhandel und das Bankgeschäft gewidmet.

In allen drei Jahrgängen werden die wichtigsten Handelssprachen mit dem Ziele ihrer möglichst gründlichen praktischen Beherrschung gelehrt, wobei auf das nationenwissenschaftliche Studium besonderer Wert gelegt wird.

Zur Einführung in die Praxis wird den Hörern Gelegenheit geboten, unter fachmännisch-pädagogischer Leitung hervorragende Industrieanlagen und einzelne für den Außenhandel wichtige Handels- und Hafenplätze zu besuchen.

In den Seminaren sollen die Studierenden mit den neuesten Erscheinungen der Fachliteratur durch Referate, mit der Zusammenstellung von Berichten und Gutachten und mit Quellenstudien und verschiedenen Spezialgebieten des betreffenden Faches bekanntgemacht werden.

Durch die Übungen sollen die theoretischen Kenntnisse vertieft und in der praktischen Anwendung erprobt werden.

### § 3.

Die Hörer der Hochschule sind entweder ordentliche oder außerordentliche. Hörer.

Frauen werden unter den gleichen Bedingungen wie die männlichen Hörer zugelassen.

### § 4.

Als ordentliche Hörer werden aufgenommen:

Ordentliche Hörer.

In den I. Jahrgang: Bewerber mit dem Reifezeugnisse einer inländischen Mittelschule (Gymnasien aller Typen und Realschule).

In den II. Jahrgang: a) Hörer, die die Jahresprüfung über den I. Jahrgang mit Erfolg abgelegt haben;

b) Bewerber mit dem Reifezeugnisse einer inländischen Handelsakademie;

c) Bewerber, die die erfolgreiche Vollendung eines Abiturientenkurses an einer inländischen staatlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Handelsakademie oder des an der Hochschule selbst bestehenden Abiturientenkurses nachweisen.

In den III. Jahrgang: Hörer, die die Jahresprüfung über den II. Jahrgang bestanden haben.

Über die Aufnahme von Absolventen ausländischer Mittelschulen und höherer Handelsschulen als ordentliche Hörer entscheidet endgiltig eine Aufnahmskommission, die aus dem Rektor und je einem Vertreter des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und des Staatsamtes für Inneres und Unterricht besteht.

Diese Aufnahmskommission entscheidet auch endgiltig über Gesuche ordentlicher Hörer um die Einrechnung an einer ausländischen Handelshochschule zugebrachter Studiensemester in die satzungsmäßige Studiendauer der Hochschule.

Außerordentliche Hörer haben ein Mindestalter von 17 Jahren und eine angemessene Vorbildung nachzuweisen; in zweifelhaften Fällen entscheidet endgiltig das Professorenkollegium. Außerordentliche Hörer.

Ordentliche Hörer haben folgende Vorlesungen und Übungen zu inskribieren:

§ 5.

	I.	II.	III.
	Jahrgang	Jahrgang	Jahrgang
	I. und II. Semester	III. und IV. Semester	V. und VI. Semester
	wöchentliche Stundenzahl		

Studienplan für ordentliche Hörer.

Französische Sprache und Handelskorrespondenz			
für Anfänger.....	5	4	4
für Vorgesrittene.....	4		
oder bzw. und Englische Sprache und Handelskorrespondenz			
für Anfänger.....	5	4	4
für Vorgesrittene.....	4		
Geographie.....	3	2	2
Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftspolitik.....	3	3	3
Welthandelslehre.....	—	3	3
Seminar für Welthandelslehre	—	—	2
Handelstechnik (Arithmetik, Handelskunde und Korrespondenz, Buchhaltung, Organisations- und Betriebslehre, Technik des Fabriks-, Export- und Bankgeschäftes, Bilanzkunde)....	12	3	3
Handelstechnisches Seminar...	—	2	2
Warenkunde.....	2	4	4
Seminar für Warenkunde.....	1	2	2
Kaufmännische Rechtslehre....	3	3	3

Ferner nach Wahl des Studierenden:

Chemie.....	2	—	—
Verwaltungslehre.....	—	2	—
Seewesen und Seerecht.....	—	2	—
Transport- und Tarifwesen....	—	—	2

Ferner:

Zweite beziehungsweise dritte Fremdsprache (Italienisch, Spanisch, Portugiesisch, Holländisch, Russisch oder Serbo-kroatisch):

Erster Kurs vier Stunden wöchentlich, zweiter Kurs zwei Stunden wöchentlich.

Stenographie: Erster Kurs zwei Stunden wöchentlich, zweiter Kurs zwei Stunden wöchentlich.

Englische Stenographie: Wintersemester zwei Stunden wöchentlich.

Französische Stenographie: Sommersemester zwei Stunden wöchentlich.

§ 6.

Außerordentliche Hörer können Vorlesungen nach freier Wahl inskribieren.

Vorlesungen für außerordentliche Hörer.

§ 7.

Die Aufnahme der Hörer führt der Rektor oder sein Stellvertreter durch.

Aufnahme der Studierenden.

Der neu eintretende Studierende hat sich während der Inskriptionsfrist innerhalb der Amtsstunden persönlich einzufinden und sein Reife- oder Abgangszeugnis mit zwei gleichlautenden Nationalen in der Hochschulkanzlei einzureichen.

Sind die Aufnahmebedingungen zweifellos erfüllt, so erhält der Studierende den vom Rektor unterfertigten Aufnahmschein.

Studierende, deren Aufnahme von einer besonderen Bewilligung abhängig ist, haben ihr bezügliches Gesuch dem Rektor innerhalb der Inskriptionsfrist zu überreichen und erhalten den Aufnahmschein erst nach einer günstigen Erledigung ihrer Eingabe; solche Hörer können bis dahin auch nicht provisorisch aufgenommen werden.

Auf Grund des Aufnahmscheines und der Nationale erfolgt nach Empfangnahme der Aufnahmstaxe und des semestralen Kollegien-geldes die Einschreibung der Studierenden in das Aufnahmsprotokoll.

Der Aufnahmschein berechtigt die Studierenden, sich in den folgenden Studiensemestern ohne neuerliche Zahlung der Aufnahmegebühr einschreiben zu lassen.

Die belegten Kollegien sind bei ordentlichen Hörern in einem Meldungsbuche, bei außerordentlichen in einem Meldungsbogen zu verzeichnen. In diesem Meldungsbuche (Meldungsbogen) wird auch die Zahlung des Kollegien-geldes für jedes Semester bestätigt.

Nach vollzogener definitiver Aufnahme wird den ordentlichen Hörern eine Legitimationskarte ausgefolgt.

Für das Nationale und das Meldungsbuch (den Meldungsbogen) sind die amtlich aufgelegten Drucksorten zu benützen. Auf der Innenseite des Deckels des Meldungsbuches und auf der ersten Seite des Meldungsbogens ist die Photographie des Inhabers (in Visitenkartenformat) aufzukleben und mit der Unterschrift des Inhabers und dem Hochschulstempel zu versehen.

§ 8.

Nach Ablauf der Inskriptionsfrist können Studierende bis Ende Oktober nur auf Grund eines ausführlich begründeten Gesuches an

Spätere Inskription.

das Rektorat, nach Ende Oktober nur mehr auf Grund eines solchen Gesuches an das Professorenkollegium aufgenommen werden, wenn darin der Nachweis erbracht wird, daß die Gründe der Verspätung triftige und vom Studierenden nicht verschuldete waren.

## § 9.

Meldung und  
Frequenz-  
bestätigung.

Jeder Studierende hat persönlich sein Meldungsbuch (seinen Meldungsbogen) den einzelnen Dozenten, deren Vorlesungen er belegt hat, am Beginne des Semesters zur Bestätigung der Meldung und am Schlusse des Semesters zur Bestätigung der Frequenz vorzulegen. Bei nachlässigem Besuche der Vorlesungen kann der Dozent die Frequenzbestätigung verweigern, worauf das Professorenkollegium auf begründetes Ansuchen des Studierenden über die Anrechnung der Vorlesung entscheidet.

## § 10.

Studienunter-  
brechung.

Unterbricht ein Studierender sein Studium an der Hochschule, so ist seine neuerliche Aufnahme durch den Rektor erforderlich.

## § 11.

Evidenz-  
haltung der  
Studierenden.

Die Evidenzhaltung der Studierenden obliegt der Hochschulkanzlei. Diese hat auf Grund der Nationale und Zeugnisse jedes Studierenden sowie der Akten der Hochschule zu führen:

- a) das Aufnahmeprotokoll über alle ordentlichen und außerordentlichen Studierenden;
- b) die Hauptkataloge über die ordentlichen und außerordentlichen Studierenden, in welchen deren Studienerfolge einzutragen sind;
- c) eine Liste der Teilnehmer am Handelslehrerkurse.

Je ein Exemplar des Nationale ist der Kasse zur Evidenzhaltung der zu zahlenden Gebühren und Taxen zu übermitteln.

Die zweiten Exemplare der Nationale sind für jedes Studienjahr zu binden und aufzubewahren.

## § 12.

Studiengeld.

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des in jedem Semester von den ordentlichen Hörern zu erlegenden Studiengeldes wird vom Kuratorium festgesetzt.

Bezahlte Gebühren werden nicht zurückerstattet.

Studiengeldbefreiungen bestehen — mit Ausnahme allfälliger Stiftungsbestimmungen — an der Hochschule nicht.

Ordentlichen Hörern kann nach Zurücklegung des ersten Semesters die Stundung des Studiengeldes bis zur Erlangung eines entsprechenden Einkommens bewilligt werden.

Außerordentliche Hörer entrichten eine Aufnahmegebühr und die für die einzelnen Vorlesungen und Kurse festgesetzten Studiengebühren.

## § 13.

Gesuche um Stundung des Studiengeldes bis zur Erlangung eines entsprechenden Einkommens sind an das Professorenkollegium zu richten, das solche Stundungen nach Maßgabe der hierfür festgesetzten allgemeinen Bestimmungen bewilligen kann. Studiengeld-  
stundung.

Solche Gesuche sind stets in der der Inskriptionsfrist für das betreffende Semester vorhergehenden Woche in der Hochschulkanzlei einzureichen und mit den letzten Kolloquienresultaten und einem Mittellosigkeitszeugnisse zu belegen.

Im Gesuche ist anzugeben, ob der Bittsteller im Vorjahre eine Stundung des Studiengeldes bewilligt erhalten hat und ob er ein Stipendium oder eine andere Unterstützung genießt.

Gesuche, die später als eine Woche nach Vorlesungsbeginn eingebracht werden, sind von der Kanzlei auf keinen Fall anzunehmen.

Die Stundung des Studiengeldes gilt für die Dauer des Studienjahres, in welchem sie zuerkannt wurde.

## § 14.

Die Bewilligung von Stundungen des Studiengeldes und die Be- Bedingung für  
Studiengeld-  
stundung und  
Stipendien-  
verleihung. antragung der Verleihung von Stipendien erfolgen stets unter der Bedingung, daß der Studierende die Vorlesungen regelmäßig besucht, die vorgeschriebenen Kolloquien und Jahresprüfungen rechtzeitig und mit Erfolg ablegt, den Vorschriften der Studienordnung und Disziplinarordnung entspricht und seinen sonstigen Pflichten nachkommt.

## § 15.

Sämtliche Stipendiengesuche sind innerhalb acht Tagen nach Vorlesungsbeginn in der Hochschulkanzlei einzureichen und mit den letzten Studienzeugnissen und einem Mittellosigkeitszeugnisse zu belegen, soweit die Stipendienverleiher nicht andere Bestimmungen getroffen haben. Stipendien-  
gesuche.

## § 16.

Sämtliche Hörer sind zum regelmäßigen Besuche der Vorlesungen, Frequenz. Seminare, Übungsstunden sowie der allfälligen Repetitorien und zur Teilnahme an den Exkursionen verpflichtet und haben alle angeordneten Arbeiten auszuführen.

## § 17.

Wohnungsänderungen haben die Studierenden unverzüglich der Wohnungs-  
änderung. Hochschulkanzlei schriftlich anzuzeigen.

## § 18.

Die Benützung der Bibliothek und des Lesesaales wird durch be- Bibliothek. sondere Vorschriften geregelt.

## § 19.

Studienjahr. Das Studienjahr beginnt Anfang Oktober und schließt Mitte Juli nächsten Jahres. Dasselbe zerfällt in zwei Semester, deren zweites Anfang März beginnt.

Die Vorlesungen beginnen in der zweiten Woche des Monats Oktober und schließen im Wintersemester Mitte Februar, im Sommersemester Ende Juni.

## § 20.

Kolloquien. Im Laufe des ersten und zweiten Studienjahres hat sich jeder ordentliche Hörer im Monat Februar einem Kolloquium zu unterziehen, und zwar am Ende des ersten Semesters aus einer Fremdsprache, Arithmetik, Buchhaltung und Korrespondenz, am Ende des dritten Semesters aus zwei Fremdsprachen, Handelstechnik und Warenkunde.

Kolloquien, die die Hörer bei einzelnen Lehrkräften über diese Verpflichtung hinaus ablegen, gelten als Privatprüfungen.

Über den in Seminaren durchgenommenen Stoff, über Übungen und Fertigkeiten können keine Kolloquien abgelegt werden.

In der Regel sind Kolloquien nur unmittelbar nach Beendigung der Vorlesungen zulässig, doch steht dem Prüfenden die Bewilligung einer späteren Frist bis zum Ende des nächsten Semesters frei.

Das Ergebnis der Kolloquien wird durch die Noten: sehr gut, gut, genügend und nicht genügend bezeichnet.

Die einmalige Wiederholung des Kolloquiums, das mit nicht-genügendem Ergebnis abgelegt wurde, ist gestattet.

## § 21.

Jahresprüfungen. Am Schlusse des I., II. und III. Jahrganges haben sich die ordentlichen Hörer einer Jahresprüfung aus allen bis zu diesem Zeitpunkte besuchten Gegenständen der Diplomsprüfung zu unterziehen, über deren Erfolg Zeugnisse ausgestellt werden, die die Ergebnisse in den einzelnen Fächern durch die Noten: sehr gut, gut, genügend oder nicht genügend ersichtlich machen.

Studierende, die aus einem oder höchstens zwei Gegenständen bei der Jahresprüfung nicht entsprochen haben oder aus höchstens zwei Gegenständen die Jahresprüfung nicht abgelegt haben, können diese ein oder zwei Prüfungen Anfang Oktober wiederholen oder nachtragen.

## § 22.

Diplomsprüfung. Nach Ablegung der Jahresprüfung am Ende des III. Jahrganges mit mindestens genügendem Erfolge können sich die ordentlichen Studierenden der Diplomsprüfung nach der besonderen, hierfür bestehenden Vorschrift unterziehen.

## § 23.

Hörer, die an Seminarübungen regelmäßig teilgenommen haben, erhalten auf ihr Ansuchen von den mit der Abhaltung der Übungen betrauten Dozenten ein Seminarzeugnis über den bekundeten Arbeitsfleiß und die Beschaffenheit der Leistungen.

Dieses Zeugnis ist mit der Bestätigung des Rektorates und dem Stempelaufdrucke der Hochschule zu versehen.

Seminarzeugnisse.

## § 24.

Außerordentliche Hörer erhalten auf ihr Ansuchen Besuchsbestätigungen über die von ihnen regelmäßig besuchten Vorlesungen und Seminarübungen. Auch können sie Kolloquien- und Seminarzeugnisse erwerben, die mit der Bestätigung des Rektorates und dem Stempelaufdrucke der Hochschule zu versehen sind.

Besuchsbestätigungen und Zeugnisse für außerordentliche Hörer.

## § 25.

Für den Abiturientenkurs gelten die mit Verordnung des vor- Abiturientenkurs. maligen Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 21. April 1913, Z. 14.883, V. Bl. 18, erlassenen Bestimmungen.

## § 26.

Außer den Sonn- und Feiertagen bestehen folgende Ferialtage: Ferialtage.

- a) der 2. November (Allerseelen);
- b) die Weihnachtsferien vom 16. Dezember bis einschließlich 6. Jänner;
- c) eine Woche zwischen den zwei Semestern jedes Studienjahres;
- d) die Osterferien vom Palmsonntag bis einschließlich Dienstag nach Ostern;
- e) die Pfingstferien von Samstag vor Pfingsten bis einschließlich Dienstag nach Pfingsten;
- f) zwei Ferialtage, deren Bestimmung dem Rektor zufällt.

## Disziplinarordnung für die Studierenden der Hochschule für Welthandel.

(Genehmigt vom Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Inneres und Unterricht mit Vollzugsanweisung vom 13. September 1919, Z. 26819/IV.)

### § 1.

Disziplinar-  
gewalt.

Die Disziplinargewalt über die Studierenden wird vom Professorenkollegium unter Mitwirkung der Hörschaft ausgeübt.

### § 2.

Allgemeine  
Bestim-  
mungen.

Sämtliche ordentlichen und außerordentlichen Studierenden der Hochschule haben unbeschadet der ihnen durch die Gesetze und allgemeinen Vorschriften auferlegten Pflichten ein ihrer Zugehörigkeit zur Hochschule entsprechendes Verhalten zu beobachten und den für sie getroffenen Anordnungen nachzukommen.

### § 3.

Schonung,  
bezw. Be-  
schädigung  
der Räume.

Die Räumlichkeiten der Hochschule, ihre Einrichtungsgegenstände, Lehrmittel, Bücher, Karten u. s. w. sind sorgfältig zu schonen. Für Beschädigungen ist Ersatz zu leisten. Zu dieser Ersatzpflicht können, im Falle der Beschädiger nicht ermittelt wird, alle Hörer des betreffenden Kollegiums verhalten werden.

### § 4.

Benützung  
der Räume.

Die Vorlesungs- und Seminarräume werden nach Beendigung der Vorlesungen und Seminare geschlossen und dürfen außer dieser Zeit nur mit Erlaubnis des Rektors benützt werden.

### § 5.

Disziplinar-  
vergehen.

Übertretungen dieser Vorschriften, Verletzungen des Anstandes, Störung der Ruhe und Ordnung an der Hochschule, ungehöriges Benehmen gegenüber Funktionären der Hochschule und Beleidigung der Studiengenos werden als Disziplinarvergehen angesehen.

### § 6.

Die Handhabung der akademischen Disziplin sowie die Ahndung von Disziplinarvergehen erfolgt: Disziplinar-  
strafen.

1. durch Ermahnung seitens des betreffenden Dozenten;
2. durch Disziplinarstrafen.

Als solche bestehen:

- a) Verweis durch den Rektor;
- b) verschärfter Verweis durch den Rektor, eventuell mit der Androhung, daß im Falle einer Wiederholung, wenn auch geringeren Straffälligkeit die Wegweisung von der Anstalt erfolgen werde;
- c) Wegweisung von der Hochschule.

### § 7.

In Fällen, in denen eine Disziplinarstrafe nach § 6, lit. b und c in Frage kommt, erfolgt vorher eine Untersuchung durch den Rektor oder einen mit seiner Vertretung betrauten Professor, einen rechtskundigen Vertreter des Professorenkollegiums und einen von der gesamten Hörschaft der betreffenden Abteilung gewählten Vertreter der Hörschaft. Das Ergebnis dieser Untersuchung ist dem Professorenkollegium vorzulegen, das die Entscheidung trifft. Disziplinar-  
verfahren.

### § 8.

Gegen die mit einem Disziplinarerkenntnis verfügte Wegweisung steht der binnen acht Tagen bei dem Rektor zu überreichende Rekurs an das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zu. Dieser Rekurs hat aufschiebende Wirkung; es steht jedoch dem Rektor frei, bis zur Entscheidung des Staatsamtes die geeignet erscheinende Verfügung zu treffen. Rekursrecht.

### § 9.

Die Austrittserklärung eines in Disziplinaruntersuchung gezogenen Hörers ist vor Beendigung der letzteren nicht zulässig. Austritts-  
meldung.

### § 10.

Bei fortgesetzter Vernachlässigung der Studien oder der obigen Vorschriften oder bei erheblicher Verletzung der Disziplin kann die Amtshandlung wegen Sistierung oder Aberkennung des einem Hörer etwa verliehenen Stipendiums oder der Stundung des Studiengeldes eingeleitet werden. Aberkennung  
der Studien-  
geldstundung  
oder eines  
Stipendiums.

### § 11.

Abänderungen der vorstehenden Bestimmungen können nur mit Genehmigung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Inneres und Unterricht durchgeführt werden. Abänderun-  
gen.

# Bibliothekordnung für die Bücherei und den Lesesaal der Hochschule für Welthandel.

(Genehmigt vom Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten mit Vollzugsanweisung vom 13. September 1919, Z. 26819/IV.)

## § 1.

Die Bibliothek der Hochschule für Welthandel hat zunächst die Bestimmung, den Angehörigen dieser Anstalt Behelfe für ihre Studien und Arbeiten zu bieten und dann auch anderen Personen die wirtschaftliche und kaufmännische Literatur zugänglich zu machen.

Die Hörer der Hochschule haben sich mit ihrem Meldungsbuche beziehungsweise Meldungsbogen oder ihrer Legitimationskarte auszuweisen.

Mitgliedern des Vereines Hochschule für Welthandel und deren Angestellten steht der Zutritt zum Lesesaal gegen Vorweisung der Mitgliedskarte oder eines Einführungsschreibens des betreffenden Mitgliedes, anderen Personen nur gegen Vorweisung einer Bewilligung des Rektorates frei und diese haben sich, falls sie dem Bibliotheksbeamten nicht schon persönlich bekannt sind, gegenüber der Bibliothekverwaltung entsprechend zu legitimieren.

Die Verleihung von Werken außer Haus kann vorderhand nur an Professoren, Dozenten und Hörer der Hochschule stattfinden.

Mit dem Austritte oder der Streichung eines Studierenden erlischt dessen Recht zur Benützung der Bibliothek und des Lesezimmers.

## § 2.

Der Lesesaal ist — mit Ausnahme der Zeit vom 24. Dezember bis einschließlich 1. Jänner, vom Karfreitag bis einschließlich Ostermontag und vom 21. Juli bis einschließlich 15. September — an allen Werktagen von 9 bis 1 Uhr und 2 bis 8 Uhr und im Falle eines entsprechenden dauernden Besuches während des Wintersemesters auch jeden Sonntag von 9 bis 12 Uhr vormittags für die allgemeine Benützung offen.

## § 3.

Wer ein Buch zu lesen wünscht, hat dessen Verfasser und Titel, außerdem seinen eigenen Namen — Studierende mit Angabe des Kurses

oder des Jahrganges unter Hinterlegung der Legitimationskarte oder des Meldungsbuches, beziehungsweise Meldungsbogens — kurz und deutlich auf einen der bereitliegenden Wunschzettel zu schreiben und die Einhändigung des Buches abzuwarten; die Zurückgabe des Buches wird vom Bibliotheksbeamten durch das Durchstreichen der Angaben des Zettels bestätigt bei gleichzeitiger Wiederausfolgung der Ausweisdokumente.

Das eigenhändige Wegnehmen von Büchern von den Tischen oder Bücherstellen ist unbedingt verboten.

## § 4.

In der Regel wird an jede Person nur je ein Band hinausgegeben, der jedoch in entsprechenden Zeiträumen gegen einen anderen ausgetauscht werden kann. Sind aber zur Benützung eines Werkes noch andere Werke, zum Beispiel Wörterbücher, Grammatiken, Kommentare, Atlanten und anderes erforderlich, so können auch mehrere Bände ausgefolgt werden.

## § 5.

Wenn sämtliche Leseplätze im Lesesaal besetzt sind, wird die weitere Ausgabe von Werken zur Benützung im Lesesaal so lange eingestellt, bis wieder freie Plätze vorhanden sind.

Eine Viertelstunde vor Schluß des Lesesaales wird in der Regel kein Buch mehr zum Lesen ausgegeben.

## § 6.

Sehr wertvolle und seltene oder noch nicht in die Kataloge eingetragene Werke können nur mit besonderer Erlaubnis des Bibliothekars eingesehen werden.

## § 7.

Die zur Benützung erhaltenen Bücher sind mit größter Schonung zu behandeln. Der Gebrauch von Tinte, das Durchzeichnen von Abbildungen, Umbiegen der Blätter, Einschreiben in die Bücher, Unterstreichen der Zeilen mit Blei- oder Farbstift, falsches Brechen der Tafeln, Aufeinanderlegen der offenen Bücher, insbesondere aber das Herausreißen einzelner Blätter oder Tafeln und dergleichen sind strengstens untersagt. Der Entleiher haftet für jede durch ihn verschuldete Beschädigung in vollem Umfange und hat beschädigte oder verlorene Werke jedenfalls zu ersetzen; unter Umständen kann ihm auch das weitere Benützungsrecht der Bücherei entzogen werden.

Wer ein entlehntes Werk im Lesezimmer liegen läßt und sich entfernt, haftet gleichwohl dafür, und kann, wenn es abhanden kommt oder beschädigt wird, zur Ersatzleistung herangezogen werden. Das

Mitnehmen eines für den Gebrauch im Lesezimmer entlehnten Werkes wird als Entwendung angesehen und hat Bibliothekverbot zur Folge.

Die für den Lesesaal ausgegebenen Bücher dürfen nur im Lesesaal benützt werden; eine Benützung dieser Bücher anderwärts ist nicht gestattet.

Die entlehnten Bücher sind von dem Entlehner persönlich zurückzugeben.

#### § 8.

Jeder Besucher des Lesesaales hat sich den Anordnungen des Bibliothekbeamten zu fügen und sich insbesondere jedes die Würde oder die Ruhe störenden Betragens sorgfältigst zu enthalten.

#### § 9.

Die Berechtigung zur Entlehnung von Büchern nach Hause wird auf Grund eines in der Kanzlei gegen Erlag einer Sicherstellung von 30 K zu lösenden Bibliothekscheines für jedes Studienjahr erworben. Für wertvollere Werke kann auch ein höherer Sicherstellungsbetrag gefordert werden.

Der erlegte Sicherstellungsbetrag wird erst nach ordnungsmäßiger Rückstellung der entlehnten Bücher zurückgegeben. Der Bibliothekschein garantiert jedoch den Empfang des gewünschten Buches nicht, wenn dieses zum Beispiel nur in einem Exemplare vorhanden und für den Bibliothekdienst unentbehrlich oder noch nicht gebunden ist.

Sehr teure und seltene Werke können überhaupt nicht verliehen werden.

#### § 10.

Das Verleihen von Büchern nach Hause und deren Rückstellung findet an den Bibliothektagen von 10 bis 1 Uhr statt.

Bei der Entlehnung eines Buches nach Hause ist von dem Entlehner ein vorgedruckter Empfangsschein genau und deutlich auszufüllen, der bei der Rückstellung des Werkes zurückgegeben wird.

Jeder Entlehner hat das empfangene Buch sofort genau durchzusehen und etwaige Schäden auf dem Empfangsscheine zu vermerken, da er sonst für jeden Schaden haftpflichtig ist.

#### § 11.

Der Bibliothekschein berechtigt in der Regel nur zur Entlehnung eines oder zweier Bücher, vor deren Rückstellung keine weiteren Bücher entlehnt werden können.

Die Verleihung findet in der Regel auf die Dauer von zwei bis höchstens vier Wochen statt. Nach Ablauf dieser Frist kann, wenn das betreffende Buch inzwischen nicht von anderer Seite verlangt wurde,

über schriftliches Ersuchen des Entlehners an die Bibliothekverwaltung eine weitere Frist bewilligt werden. Die genaue Einhaltung der Entlehnungsfrist ist im Interesse eines geregelten Bibliothekdienstes gelegen.

#### § 12.

Wer ein entlehntes Buch nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückstellt, wird durch ein amtliches Mahnschreiben an seine Verpflichtung erinnert. Bleibt diese Erinnerung binnen drei Tagen (von dem auf die Zustellung folgenden Tage an gerechnet) ohne Erfolg, so wird der säumige Entlehner schriftlich zur Rückgabe aufgefordert, wofür er dem das Mahnschreiben zustellenden Boten in den Bezirken 9, 18 und 19 eine Gebühr von K 1.20 und in den übrigen Bezirken eine solche von 2 K zu entrichten hat.

Wird auch dieser Aufforderung binnen weiteren drei Tagen nicht entsprochen, so wird die Polizeidirektion ersucht, die zwangsweise Rückstellung des Buches zu veranlassen. Zugleich erlischt jede weitere Ausleihbefugnis des Entlehners.

#### § 13.

Entlehner von Büchern haben jeden Wohnungswechsel der Bibliothekverwaltung sofort schriftlich anzuzeigen; wer dies unterläßt, hat für den Fall einer schriftlichen Mahnung das Doppelte der Mahnungstaxe zu bezahlen.

#### § 14.

Aus Dienstesrücksichten kann jedes entlehnte Werk durch den Bibliothekar jederzeit zurückgefordert werden; in einem solchen Falle wird jedoch keine Mahngebühr eingehoben.

#### § 15.

Vor Schluß des Studienjahres müssen sämtliche entlehnten Bücher in den ersten Tagen des Monats Juli ohne weitere Aufforderung zurückgestellt werden.

Werden die entlehnten Bücher bis 15. Juli nicht zurückgestellt, so wird der hierfür erliegende Sicherstellungsbetrag zur Anschaffung von Ersatzstücken verwendet.

#### § 16.

Über die Ferien werden keine Bücher verliehen.

## Vorschrift für die Abhaltung der Diplomsprüfung an der Hochschule für Welthandel.

(Genehmigt vom Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Inneres und Unterricht mit Vollzugsanweisung vom 13. September 1919, Z. 26819/IV.)

### § 1.

Allgemeine Bestimmungen.

Die ordentlichen Hörer der Hochschule für Welthandel können sich nach dem Abschlusse ihrer Studien einer Prüfung zur Erlangung des „Diploms der Hochschule für Welthandel in Wien“, im folgenden kurz **Diplomsprüfung** genannt, unterziehen.

Durch diese Prüfung soll die wissenschaftliche und praktische Befähigung der Kandidaten für ihren Beruf und die selbständige Auffassung des von ihnen zu beherrschenden Wissensgebietes erwiesen werden.

### § 2.

Diplomsprüfungs-terminen.

Die Diplomsprüfungen werden regelmäßig jährlich im Juli und Dezember abgehalten.

Im Bedarfsfalle können auch außerordentliche Prüfungstermine angesetzt werden.

### § 3.

Prüfungsfächer.

Die Gegenstände der Diplomsprüfung sind:

Zwei Fremdsprachen (darunter Englisch oder Französisch), Wirtschaftsgeographie, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftspolitik, Warenkunde, die kaufmännischen Rechtsfächer, Welthandelslehre und Handelstechnik.

Zur Diplomsprüfung werden nur jene ordentlichen Hörer zugelassen, die die Vorlesungen und Übungen über alle Diplomsprüfungsgegenstände besucht und die vorgeschriebenen Kolloquien und Jahresprüfungen abgelegt haben. Das Mindestmaß der Vorlesungen und Übungen aus Handelstechnik beträgt im I. und II. Semester je elf, im III. bis VI. Semester je fünf Stunden wöchentlich.

Die Kolloquien sind am Ende des I. Semesters aus einer Fremdsprache, Arithmetik, Buchhaltung und Korrespondenz, am Ende des III. Semesters aus zwei Fremdsprachen, Handelstechnik und Waren-

kunde, die Jahresprüfungen am Ende des II., IV. und VI. Semesters aus allen bis zu diesem Zeitpunkte besuchten Gegenständen der Diplomsprüfung abzulegen.

### § 4.

Die Prüfungskommission besteht aus einem Vertreter des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten als Vorsitzenden, einem Vertreter des Staatsamtes für Inneres und Unterricht, zwei dem Lehrkörper nicht angehörenden Prüfungskommissären, dem Rektor der Hochschule und den Fachprofessoren oder Dozenten für jeden Prüfungsgegenstand.

Prüfungskommission.

Die Mitglieder der Prüfungskommission werden vom Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Inneres und Unterricht auf drei Jahre ernannt.

Der Vorsitzende hat die Prüfungskommission einzuberufen und bei Verhinderung eines Prüfungskommissärs für Ersatz Sorge zu tragen.

### § 5.

Die Diplomsprüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche Prüfung. Die schriftliche Prüfung umfaßt zwei Fremdsprachen, worunter die französische oder die englische sein muß, Welthandelslehre und Handelstechnik, die mündliche alle Diplomsprüfungsgegenstände.

Schriftliche und mündliche Prüfungen.

Die Prüfungskommission kann jedoch unter Berücksichtigung der einzelnen Erfolge der Jahresprüfungen und der schriftlichen Diplomsprüfung eine Auswahl der mündlich zu prüfenden Gegenstände treffen und deren Zahl bis auf mindestens vier beschränken. Diese Auswahl erfolgt unmittelbar vor der mündlichen Prüfung durch Mehrheitsbeschluß der Kommission und wird den Prüflingen erst bei der Prüfung selbst bekanntgegeben.

### § 6.

Die schriftliche Prüfung besteht in Klausurarbeiten unter Aufsicht eines Dozenten, wobei nur die Benützung jener Behelfe gestattet ist, die dem Kandidaten bekanntgegeben wurden.

Schriftliche Prüfungen.

Die Klausurprüfungsarbeiten sind vom Examinator durchzusehen, zu zensurieren und vor Beginn der mündlichen Prüfung der Prüfungskommission vorzulegen.

Werden andere Hilfsmittel benützt oder erscheint der Prüfungskommission die Arbeit nicht selbständig angefertigt, so entscheidet die Prüfungskommission darüber, ob die Wiederholung der Prüfung sofort anzuordnen ist oder erst beim nächsten Prüfungstermin gestattet wird.

Die Durchführung der schriftlichen Prüfungen obliegt dem Professorenkollegium, das auch die Dauer und die Themen für die schriftlichen Prüfungen festsetzt.

## § 7.

Mündliche Prüfungen. Die mündlichen Prüfungen, deren Tage bekanntzumachen sind, werden öffentlich abgehalten.

Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt für jeden Kandidaten in jeder Abteilung in der Regel eine Stunde.

Bei der Beratung des Prüfungsergebnisses ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen; das Ergebnis der Prüfung wird öffentlich bekanntgegeben.

## § 8.

Rücktritte und Nachtragsprüfungen. Bei Rücktritt während der Prüfung hat die Kommission unter sorgfältiger Erwägung aller Umstände und des bisherigen Prüfungsergebnisses zu entscheiden, ob die Prüfung als ganz oder teilweise abgelegt zu gelten hat oder nicht, und bejahenden Falles mit welchem Erfolge.

Die Nachtragsprüfungen im Falle einer nur teilweisen Ablegung der Prüfung haben beim nächsten Termine der Prüfung stattzufinden.

Kandidaten, welche vor Beginn der Prüfung zurücktreten, kann die Ablegung dieser Prüfung beim nächsten Prüfungstermine gestattet werden.

## § 9.

Beurteilung und Abstimmung. Bei der Beurteilung der Leistungen soll in erster Linie auf das verständnisvolle Erfassen des Prüfungsstoffes Gewicht gelegt werden.

Nach Abschluß der mündlichen Prüfung beurteilt jeder Fachprofessor das Ergebnis in seinem Prüfungsgegenstande, worauf die Prüfungskommission das Gesamturteil über die Qualifikation des Kandidaten durch einfache Stimmenmehrheit feststellt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Bei der Beurteilung der Leistungen des Kandidaten sind auch seine Studienergebnisse bei den Kolloquien und Jahresprüfungen in Berücksichtigung zu ziehen.

## § 10.

Diplome. Nach mit Erfolg beendigter Ablegung der Diplomsprüfung wird dem Kandidaten das „Diplom der Hochschule für Welthandel“ ausfertigt. In diesem Diplom ist die Gesamtleistung des Kandidaten durch die Zusätze mit „sehr gutem Erfolge“, „mit gutem Erfolge“ oder mit „genügendem Erfolge“ näher zu kennzeichnen.

Wird die Gesamtleistung mindestens als eine solche mit gutem Erfolge bezeichnet und hat der Kandidat eine besondere wissenschaftliche und praktische Befähigung in einzelnen Prüfungsgegenständen erwiesen, so ist die Bemerkung, daß die Prüfung in diesen Gegenständen „mit Auszeichnung“ abgelegt wurde, in das Diplom aufzunehmen.

Kandidaten, die in einem oder mehreren Fächern nicht entsprochen haben, erhalten kein Diplom.

Die Diplome sind von allen Mitgliedern der Prüfungskommission, die bei der Prüfung des Kandidaten anwesend waren, zu unterzeichnen.

Die Ablegung und der Erfolg der Diplomsprüfung sind im Meldungsbuche des betreffenden Studierenden anzumerken.

## § 11.

Im Falle eines ungünstigen Ergebnisses der Diplomsprüfung aus einem oder zwei Gegenständen kann der Kandidat zu einer Wiederholungsprüfung aus diesen Gegenständen beim nächsten Prüfungstermine zugelassen werden. Bei dieser Wiederholungsprüfung kann eine bessere Beurteilung als mit genügendem Erfolge nicht zuerkannt werden. Wiederholung der Prüfung aus einem oder zwei Gegenständen.

Einem Kandidaten, der die aus einzelnen Gegenständen bewilligte Wiederholungsprüfung nicht bestanden hat, ist die Wiederholung der gesamten Prüfung zum nächsten Diplomsprüfungstermine gestattet.

Die Diplome sind vom Tage des Abschlusses der Prüfung, bei Wiederholungsprüfungen also vom Tage der Wiederholungsprüfung zu datieren.

## § 12.

Im Falle eines ungünstigen Ergebnisses der Diplomsprüfung aus mehr als zwei Gegenständen ist ihre Wiederholung erst nach einem Jahre gestattet. Wiederholung der gesamten Diplomsprüfung.

Eine zweite Wiederholung der Diplomsprüfung ist nur mit Genehmigung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über Antrag des Professorenkollegiums zulässig.

## § 13.

Über die Prüfung wird nach Anordnung des Vorsitzenden von einem Mitgliede der Prüfungskommission ein Protokoll geführt, in das das Prüfungsergebnis und das Stimmenverhältnis aufzunehmen sind. Protokoll.

## § 14.

Gegen die Beschlüsse der Prüfungskommission sind Rechtsmittel nicht zulässig. Rechtsmittel.

## § 15.

Für die Zulassung zu den strengen Prüfungen ist eine Taxe von 100 K zu entrichten. Taxen und Gebühren.

Für die Wiederholungsprüfung aus einem oder zwei Gegenständen ist keine Taxe zu entrichten.

Für die Wiederholung der gesamten Prüfung ist die Taxe von 100 K nochmals zu erlegen.

Für die Ausfertigung des Diploms ist eine Taxe von 20 K und die Stempelgebühr nach der Prüfung zu erlegen.

§ 16.

Abänderungen.

Abänderungen der vorstehenden Bestimmungen können nur mit Genehmigung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und des Staatsamtes für Inneres und Unterricht durchgeführt werden.

## Vorlesungen und Übungen.

### Hochschule für Welthandel.

#### 1. Jahrgang.

##### Fremdsprachen.

Französische und englische Sprache und Handelskorrespondenz.

Französische Sprache: I. Kurs: A. o. Professor Dr. Josef Priebisch, II. Kurs: Dr. Josef Huber, III. Kurs: A. o. Professor Achille Decker, Lic. en droit.

Englische Sprache: I. Kurs: Dozent Dr. Karl Brunner, II. Kurs: Dozent Thomas W. Mac Callum.

I. Kurs für Anfänger (Abiturienten von Gymnasien) 5 Stunden.

*Grammatik*: Phonetik, Formenlehre, Hauptregeln der Syntax, schriftliche Übungen.

*Lektüre* eines leichteren Textes zur Einführung in die Umgangssprache.

*Konversation* im Anschluß an die Lektüre, so daß die Fremdsprache immer mehr zur Unterrichtssprache wird.

Einführung in die französische, beziehungsweise englische Handelskorrespondenz.

II. Kurs für Vorgeschrittene (Vorstudien 2—4 Jahre) 4 Stunden.

Wiederholung der Hauptregeln der Grammatik. Schriftliche Übungen allgemeinen und kommerziellen Inhaltes.

*Lektüre* handelsfachlicher Texte und Einführung in die Handelsprache.

*Konversation* im Anschlusse an die Lektüre.

Einführung in die französische, beziehungsweise englische Handelskorrespondenz. Einfache Briefe im Waren- und im Bankhandel.

III. Kurs für französische Sprache (Vorstudien 6—7 Jahre, Abiturienten von Realschulen).

Wiederholung der französischen Grammatik. Schriftliche Übungen allgemeinen und kommerziellen Inhaltes.

*Lektüre* handelsfachlicher Texte und Einführung in die Handelsprache.

*Konversation* im Anschlusse an die Lektüre.

*Handelskorrespondenz*: Aneignung der zur Erlernung und zum Verständnis der Handelskorrespondenz nötigen Vorkenntnisse. Erklärungen über Handelsleute, Handelsgesellschaften, Handelsbücher, Kauf- und Verkaufspapiere, Zahlungsmittel. Briefe im Warenhandel; Auftrag, Ausführung und Begleichung. Briefe im Bankhandel, hauptsächlich im Wechselgeschäft. Börsenaufträge. Kontokorrentverkehr. Empfehlungs- und Kreditbriefe. Die Ausarbeitung der Briefe erfolgt nach gründlicher Besprechung des betreffenden Geschäftsfalles und der in derartigen Briefen vorkommenden Redensarten und Gallizismen, beziehungsweise Anglizismen durch jeden Hörer selbständig; alle angefertigten Briefe werden korrigiert und mit den Hörern in Bezug auf Form-, Inhalts- und Sprachfehler besprochen. Von Zeit zu Zeit werden Diktate von Handelsbriefen geübt.

### Geographie.

3stündig: O. Professor Dr. Franz Heiderich und Dozent Dr. Hermann Leiter.

Begriff, Umfang und Gliederung der Geographie. Die geographischen Faktoren des Wirtschaftslebens. Die Erde und ihre Beziehungen zum Weltall. Gestalt, Größe und Bewegungen der Erde. Raum- und Zeitmaße. Bildliche Darstellung der Erdoberfläche (Globus, Karte; die wichtigsten Projektionen, Situation).

Verteilung von Wasser und Land. Gliederung der Landmassen. Geologisch und morphologischer Bau der Erdoberfläche. Die Lagerstätten. Das Meer. Gliederung der Meere, Tiefenverhältnisse, Küstenformen. Bewegungen des Meeres. Pflanzen und Tierwelt. Das Meer als Verkehrsstraße. Die Lufthülle; Zusammensetzung der Lufthülle. Die Faktoren der Witterung. Witterung und Arbeit, Wettervorhersage. Das Klima. Klima und Wirtschaft. Klimaregionen. Umgestaltung der Erdoberfläche durch exogene und endogene Kräfte. Der Boden. Das Gewässer des Festlandes. Verbreitung der Pflanzen- und Tierwelt.

Die soziologischen Faktoren des Wirtschaftslebens. Der Mensch; Alter, Verbreitung, Zahl; körperliche und geistige Verschiedenheiten; Sprachen, Religionen. Die Siedelungen, Formen des gesellschaftlichen Zusammenschlusses; physische und kulturelle Entwicklungsprozesse der Staaten. Kolonialwesen. Bedeutung von Lage und räumlicher Ausdehnung.

Wirtschaftsformen: Okkupation, Bodenkultur und Viehzucht, Gewerbe und Industrie, Handel und Verkehr.

Die wichtigsten Handelsgüter nach Standort, Menge, Qualität der Erzeugung, Wege und Gebiete ihres Verbrauches. Die Verbreitung der Verkehrsmittel auf der Erde. Die Hauptverkehrswege in den einzelnen Erdteilen. Die wichtigsten Schiffsbedingungen. Die Seekanäle, die Haupthäfen. Post, Telegraphie, Telephon. Weltwirtschaft und Außenhandel.

### Geographisches Proseminar.

2stündig: O. Professor Dr. Franz Heiderich und Dozent Dr. Hermann Leiter.

Kartenkunde. Messen auf Karten. Profilzeichnen. Geologische und pedologische Karten. Wetterkarten. Wetterprognose. Klimakarten. Wirtschaftskarten. Veranschaulichung statistischen Materials durch graphische Darstellungen. Besuch geographischer Sammlungen in Wien. Kleinere Exkursionen. Einführung in die geographische Literatur und Verarbeitung geographischer Quellenwerke.

### Warenkunde.

2stündig: Dozent Dr. techn. Franz Reinthaler, Ingenieur-Chemiker.

Einleitung. Subjektive und objektive Warenprüfung. Mineralische Waren (Baustoffe, Mühlesteine, Schleif- und Poliermittel, Skulpturstoffe, Schmucksteine, andere nutzbare Mineralien). Die chemische Großindustrie (Mineralsäuren, Ätzalkalien, Soda, Pottasche, Chlorkalk, Ammoniak, Cyanverbindungen, Phosphorsäure, Zündhölzchenfabrikation, phosphorsäurehaltige Düngemittel). Brennstoffe. Kraftmaschinen. Die Zersetzungsdistillation (Destillationserzeugnisse aus Holz, Torf, Braunkohle, bituminösen Schiefen, Steinkohle). Erdölindustrie. Erdwachs. Asphalt.

Die Vorlesungen aus der Warenkunde erfolgen ausnahmslos an der Hand von Warenproben und werden durch den Besuch größerer Etablissements ergänzt und unterstützt.

### Warenkundliche Übungen.

1stündig: Dozent Dr. techn. Franz Reinthaler, Ingenieur-Chemiker.

Einübung des Lehrstoffes an der Hand von Warenproben. Handhabung der in der Praxis verwendeten Untersuchungsapparate (Aräometer, Westphalwage, Pyknometer, Dichroskop, Petroleumprober, Flammpunktprüfer, Viskosimeter etc.).

Vorführung von Lichtbildern aus dem Gebiete der Warenkunde.

### Volkswirtschaftslehre.

3stündig: O. Professor Dr. Josef Gruntzel, Hofrat und Dozent Dr. Richard Wagner.

Die Volkswirtschaft, ihre Organisation und Entwicklung. Einfluß von Natur, Bevölkerung und Gesellschaftsordnung. Die Produktion und die Produktionsfaktoren. Kapital und Arbeitskraft. Arbeitsteilung und Arbeitsvereinigung. Krisen, Wert, Preis, Geld und Kredit. Das Geld- und Bankwesen der wichtigsten Länder. Das Einkommen. Grundrente, Kapitalzins, Arbeitseinkommen und Unternehmergewinn. Die historische Entwicklung der Volkswirtschaftslehre und ihre modernen Richtungen.

### Kaufmännische Rechtslehre.

3stündig: A. o. Professor Dr. Ludwig Strauss (mit dem Titel eines o. Professors), Rechtsanwalt, und Dozent Dr. Siegmund Grünberg, Oberlandesgerichtsrat.

*Handelsrecht*: Systematische Darstellung des österreichischen Handelsrechtes. Einleitung. Die Stellung des Handelsrechtes im Rechtssystem. Die Gründe dieses Sonderrechtes und seine Erfordernisse. Geltungsgebiet des Handelsrechtes, Abgrenzung zwischen Zivil- und Handelsrecht.

Quellen des inländischen Handelsrechtes. Rechtsquellen des *ausländischen* Handelsrechtes.

Begriff des Kaufmannes. Das Verhältnis des Handelsrechtes und Gewerberechtes zum Kaufmannsbegriff. Rechte und Pflichten der Vollkaufleute, die Firma, Prokura, die Handelsvollmacht. Handlungsangestellte. Das Handelsregister. Der Makler.

Das Gesellschaftsrecht. Die Handelsgesellschaften des österreichischen Handelsrechtes mit Berücksichtigung der auf die Aktienreform gerichteten Bestrebungen, der Grundzüge des deutschen Aktienrechtes und der deutschen Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Der dingliche Rechtserwerb. Die einschlägigen Grundprinzipien des Privatrechtes, die Bestimmungen des Handelsrechtes, das kaufmännische Pfand- und Retentionsrecht. Der Abschluß von Verträgen nach Handelsrecht, das Offert, der Handelskauf. Der Kommissionär, der Spediteur und die wichtigsten Bestimmungen des Frachtrechtes. Agent, Börsengeschäfte.

*Wechselrecht*: Stellung des Wechsels im Rechtssystem. Die wirtschaftlichen Funktionen des Wechsels und die diesem Zwecke dienenden Rechtsinstitute. Die Wechselfähigkeit, die Wechselersfordernisse, die Wechselklauseln, die Bedeutung der einzelnen Wechselskripturakte, das Indossament, das Akzept, die Zahlung des Wechsels. Der anormale Lauf des Wechsels, Regreß, Intervention, Amortisation, Wechselvervielfältigung, Wechselverjährung.

### Handelstechnik.

#### Arithmetik.

4stündig: Dozent Dr. Th. Ferjančič.

Da in diesem Lehrfache neben der Kenntnis der verschiedenen Rechnungsoperationen des kaufmännischen Verkehrs praktisches, sicheres und rasches Rechnen als ein Hauptziel gesetzt werden muß, so wird mit einer gründlichen Einübung der Rechnungsvorteile und des Rechnens mit benannten Zahlen (unter Verwendung der hier zum Vortrage zu bringenden internationalen Maß-, Gewichts- und Geldverhältnisse) begonnen. Dann werden die Verhältnis-, Gesellschafts-, Durchschnitts- und Mischungsrechnung kurz, der Kettensatz, die Prozent- und Promille- sowie die Zinsenrechnung eingehend wiederholt. Hierauf gelangen zum Vortrage (zusammen mit dem einschlägigen Handelskundestoff) und zur Einübung: die Diskontrechnung im In- und Auslande,

die Terminrechnung, die Gold- und Silber- sowie die Münzrechnung im In- und Auslande, die Devisen- und die Effektenrechnung auf dem Wiener Platze, Net-Appoints; Wertberechnungen der wichtigsten Waren des Welthandels, Preisparitäten, Fracht- und Versicherungsrechnungen, die Warenkalkulation; die Devisen- und die Effektenrechnung im Auslande, die Arbitrage im Bankgeschäfte; die Zinseszinsen- und Rentenrechnung.

### Handelskunde.

1stündig: A. o. Professor Karl Oberparleiter und Dozent Karl Seidel.

Einführung in die Handelskunde. Die verschiedenen Arten der Zahlung. Die Handeltreibenden. Die Hilfgewerbe des Handels. Das Verkehrswesen. Der Geld- und Wechselhandel. Förderungsmittel des Handels. Der Warenhandel. Die Börsen und die Börsengeschäfte.

### Korrespondenz.

3stündig: A. o. Professor Julius Ziegler (mit dem Titel eines o. Professors) und Dozent Karl Seidel.

Begriff, Bedeutung und Einteilung der Kontorarbeiten im allgemeinen und im besonderen.

Äußere Form und innere Einrichtung kaufmännischer Briefe; Verfahren mit abgehenden und einlangenden Briefen.

Postvorschriften und die Schriftstücke im Postverkehre.

Briefe über Barsendungen und Barzahlungen für eigene und fremde Rechnung, Erlagscheine und Quittungen, Briefe über Anweisungen und Schecks und im Giroverkehr; Vergütungen. Der Scheckverkehr der Postsparkasse und dessen Anwendung in der Geschäftspraxis. (Der Zahlungsverkehr.)

Briefe im Wechselgeschäfte: Tratten für eigene und fremde Rechnung; die Akzepteinholung; die Korrespondenz in Domizilangelegenheiten; Rimessen im Waren- und Bankgeschäfte, Kommissionsrimessen; Briefe in Protest- und Interventionsfällen; Briefe über Wechselprolongationen, über verlorene Wechsel und über Akzeptationskredite.

Briefe und Kontorarbeiten im Warengeschäfte für eigene und fremde Rechnung: Offerte, Bestellungen, Ausführungsanzeigen, Noten, Rechnungen, Fakturen, Gewichtsspezifikationen, Widerruf, Reklamationschreiben, Marktberichte, Einkaufsaufträge und -ausführungen, Conti finti, Konsignationsfakturen, Verkaufrechnungen, Briefe mit Agenten und Vertretern; die Begleichung von Warenposten und Mahnbriefe. (Der Betrieb des Warengroßhandels.)

Briefe und Schriftstücke im Speditionsgeschäfte: Verladungsnoten, Rezipisse, Frachtbriefe, Ladescheine, Konnosamente, Speditionsaufträge, Speditionsavisi und Spesenrechnungen (die Bedeutung des Spediteurs).

Schriftstücke im Lagerhausverkehre, im Versicherungs- und Zollwesen.

Briefe über Partizipationsgeschäfte in Waren.

Erkundigungs- und Auskunftsbriefe.

Briefe über Kontokorrente; Empfehlungs- und Kreditbriefe; Briefe über Valuten-, Devisen- und Effektengeschäfte einschließlich der Briefe über Net-Appoints und Partizipationsgeschäfte im Bankgeschäft (der Bankbetrieb).

Zirkulare und Dienststofferte.

### Buchhaltung.

*Einführung in die Buchhaltung*, im Wintersemester, 4stündig, *Buchhaltung im Warenhandel*, im Sommersemester, 4stündig: A. o. Professor Julius Ziegler (mit dem Titel eines o. Professors) und Dozent Karl Seidel.

Begriff, Zweck und Bedeutung der Buchhaltung, gesetzliche Vorschriften über die Führung der Bücher. Die Entwicklung des Kontensystems der doppelten Buchhaltung, Kontierungsregeln und Kontierungsbeispiele, das Hauptbuch und die Probabilanz. Die Darstellung des Vermögens und seiner Veränderungen im Inventarium, in den Tagebüchern und in den Bestandsbüchern; Wert- und Mengenverrechnung. Das Zusammenwirken der Handelsbücher eines Großbetriebes und die Ermittlung des Wirtschaftserfolges. Theorie und Praxis des Konten- und Bücherabschlusses nach doppelter Buchhaltung (Monats- und Hauptabschluß).

Die einfache Buchhaltung als unvollständige Doppelbuchhaltung und deren Anwendung im Groß- und Kleinhandel.

Besondere Behandlung der Bestand- und Nebenbücher in verschiedenen Wirtschaftsbetrieben, das Saldakonti und seine Konten (Debitoren und Kreditoren, Conti suoi und Conti miei; Kontokorrente nach deutscher, französischer und Staffelmethode mit einfachem, doppeltem und wechselndem Zinsfuß, Postsparkassenkonto).

Die Buchhaltung der Handelsgesellschaften.

Praktische Durchführung mehrerer Geschäftsgänge mit Beispielen aus dem Wareneigenhandel, dem Warenkommissions-, Konsignations- und Partizipationsgeschäfte, über Speditions- und Bankgeschäfte (Buchhaltungsformen, Kontrollarbeiten, Eröffnungs- und Schlußbilanz; die Vermögensbewertung).

### 2. Jahrgang.

#### Fremdsprachen.

Französische und englische Sprache und Handelskorrespondenz.

4 Stunden pro Woche.

Französische Sprache: A. o. Professor Achille Decker, Lic. en droit.

Englische Sprache: I. Kurs (für Anfänger) Dozent Dr. Karl Brunner, II. Kurs (für Vorgeschrittene) Dozent Thomas W. Mac Callum.

Weiterer Ausbau der *Grammatik*; schriftliche Übungen, hauptsächlich im Anschlusse an die Lektüre handelsfachlicher Darstellungen.

Freie Aufsätze. Schwierigere Übersetzungen kommerzieller Aufsätze und Schriftstücke aus der fremden Sprache und in die fremde Sprache.

*Lektüre* fremdsprachiger Tages- und Fachzeitungen. Konversationsübungen im Anschluß an die Lektüre und besonders auch an Selbstgelerntes und Selbsterlebtes.

Kurze Wiederholung der zur Erlernung und zum Verständnisse der *Handelskorrespondenz* und der damit verbundenen Dokumente nötigen Vorkenntnisse.

Handel und Handelsleute, Handelsgesellschaften, Handbücher, Postverkehr und Zahlungsmittel.

Korrespondenz im *Bankhandel*: Briefe über Barsendungen und Barzahlungen für eigene und fremde Rechnung, Erlagscheine und Quittungen. Briefe über Anweisungen und Schecks und im Giroverkehr. Briefe im Wechselgeschäft, insbesondere über Tratten und Rimessen für eigene und fremde Rechnung, ferner Briefe in Domizil- und Protestangelegenheiten. Briefe über Börsenaufträge und über den Kontokorrentverkehr. Empfehlungs- und Kreditbriefe.

Der Unterricht wird im 2. Jahrgange zum größeren Teil in der betreffenden Fremdsprache erteilt.

### Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftspolitik.

3stündig: O. Professor Dr. Josef Gruntzel, Hofrat.

*Volkswirtschaftslehre*. Kurze Wiederholung der elementaren Volkswirtschaftslehre.

*Agrarpolitik*. Begriff und Bedeutung. Die Entwicklung der Landwirtschaft. Die Agrarverfassung. Die Verteilung des Grundbesitzes. Die Betriebssysteme. Der landwirtschaftliche Kredit. Die landwirtschaftlichen Vereinigungen. Das Unterrichtswesen. Die Förderung der Landwirtschaft. Die ländliche Arbeiterfrage. Die Agrarstatistik. Die landwirtschaftliche Versicherung.

*Gewerbe- und Industriepolitik*. Begriff und Bedeutung. Die Entwicklung von Gewerbe und Industrie. Die Betriebssysteme. Betriebsmittel und Betriebskräfte. Die Gewerbeverfassung. Die Industriegesellschaften. Kartelle und Trusts. Die Interessenvertretungen. Gemeinwirtschaftliche Betriebe. Die Arbeiterfürsorge. Die Industrieförderung. Das gewerbliche Unterrichtswesen. Ausstellungen und Museen. Der Schutz des gewerblichen Eigentums. Die Gewerbestatistik. Der Bergbau.

*Innere Handelspolitik*. Begriff und Bedeutung. Die Entwicklung des Handels. Die Betriebsformen. Märkte und Messen. Die Börse. Die Konkurrenz und ihre Beschränkungen. Die Handelsgesellschaften. Die Interessenvertretungen des Handels. Das kaufmännische Bildungswesen. Die soziale Frage im Handelsstande.

*Deutschösterreichischer Zolltarif*. Darstellung des österreichischen Zollwesens. Erklärung des Zolltarifs unter besonderer Rücksichtnahme auf die Produktionsverhältnisse.

Das in den Vorträgen gebotene Material findet seminaristische Verwertung im freien Meinungs-austausch und zu schriftlichen Arbeiten.

## Geographie.

2stündig: O. Professor Dr. Franz Heiderich.

## Länderkunde von Europa.

Die physische und staatliche Gliederung Europas.

*Deutschösterreich.* Aufbau, Boden, Klima, Pflanzen- und Tierwelt. Die Besiedelung. Gliederung der Bevölkerung. Die Gütererzeugung mit besonderer Berücksichtigung der im Lande notwendigen Mengen und der Entwicklungsmöglichkeiten. Der Bergbau, die land- und forstwirtschaftliche Erzeugung, die gewerbliche und industrielle Betätigung. Die Verkehrswege im Innern und nach dem Auslande. Wirtschaftliche und politische Weltstellung.

*Deutschland.* Lage und Grenzen. Geologie und Morphologie, Klima und Hydrographie, Flora und Fauna. Bevölkerungsverhältnisse; Einteilung in natürliche Landschaften. Hauptzweige des Wirtschaftslebens. Land- und Forstwirtschaft, Bergbau und Hüttenwesen. Gewerbe und Industrie. Die Verkehrswege. Der Binnenhandel, Außenhandel nach Mengen, Werten und Wegen.

*Der Tschecho-Slowakische Staat. Der Magyarenstaat. Die Schweiz. Westeuropa:* Frankreich, Belgien, Niederlande, England. *Die nordischen Staaten. Osteuropa:* Polen, Ukraine, Rumänien, das Russische Reich. *Südeuropa:* Spanien und Portugal, Italien, die Balkanstaaten. Der Begriff Orient.

## Geographisches Seminar.

2stündig: O. Professor Dr. Franz Heiderich und Dozent Dr. Hermann Leiter.

Wichtige Neuerscheinungen geographischer Literatur werden in ausführlichen Berichten vorgeschrittener Seminarteilnehmer erörtert. Die Teilnehmer erhalten Anleitungen zu selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten, über die sie in Vorträgen berichten. Das Seminar bietet alle Hilfsmittel zur Einarbeitung in die Kenntnis der Länder, die sich der einzelne als Feld seiner Betätigung zu wählen gedenkt. Der zukünftige Lehrer an Handelsschulen erhält die Möglichkeit, sich auch außerhalb der Vorlesungen mit den Hilfsmitteln zur Veranschaulichung des Wirtschaftslebens vertraut zu machen. Im Seminar werden auch die wissenschaftlichen Vorbereitungen für die größeren Exkursionen getroffen und nach deren Durchführung das beobachtete Material verarbeitet.

## Welthandelslehre.

3stündig: A. o. Professor Karl Oberparleiter.

## Allgemeine Welthandelslehre.

*Allgemeiner Teil.* Organisation des Handelsverkehrs. Technik des Geschäftsabschlusses mit einem Anhang über den internationalen Zahlungsverkehr. Bezugs- und Absatzkalkulation. Paritätstabellen.

## Warenkunde.

4stündig: O. Professor Siegmund Feitler, Dr. scient. nat. der Universität Tübingen und Dozent Dr. techn. Franz Reinthaler, Ingenieur-Chemiker.

*Einleitung.* Die wichtigsten Methoden zur Ermittlung der Warenbeschaffenheit auf makroskopischem Wege. Das Mikroskop, sein Bau, seine Wirksamkeit und Handhabung. Die wichtigsten Kraft- und Arbeitsmaschinen. Die Zuckerindustrie, Gärungstechnik (Bier, Alkohol, Wein und durch Gärung erzeugte Säuren). Die Getreidearten und Hülsenfrüchte. Müllerei und Bäckerei. Stärke und Stärkeindustrie. Genußmittel aus dem Pflanzenreich (Kaffee, Tee, Kakao, Schokolade). Der Kautschuk und verwandte Stoffe. Die Lederindustrie und Leim. Fette und Fettindustrien. Glas und Keramik.

Die Vorlesungen aus der Warenkunde erfolgen ausnahmslos an der Hand von Warenproben und werden durch den Besuch größerer Fabriken ergänzt und unterstützt.

## Warenkundliche Übungen.

2stündig: Dozent Dr. techn. Franz Reinthaler, Ingenieur-Chemiker.

Einübung des Lehrstoffes an der Hand von Warenproben. Handhabung der in der Praxis verwendeten Untersuchungsapparate (Getreide- wagen, Kornprüfer, Polarisationsapparat, Alkoholometer etc.). Erstattung von Referaten. Besprechung einzelner Kapitel, die im Rahmen der Vorlesungen keinen Platz finden (Gewürze, Drogen, Extrakte, ätherische Öle und Balsame, Harze und Kunstharze, Schnitzstoffe, tierische Produkte wie Perlen, Perlmutt, Korallen etc., Rohwaren und Stopfmateriale).

Vorführung von Lichtbildern aus dem Gebiete der Warenkunde.

## Kaufmännische Rechtslehre.

Zivilrecht mit Einschluß des Handelsrechtes.

2stündig: A. o. Professor Dr. Rudolf Pollak (mit dem Titel eines o. Professors), Hofrat, o. ö. Professor an der Universität Wien.

Im zweiten Jahrgang wird als eine Einleitung eine kurze Entwicklung der Rechtsordnung, eine Darstellung der österreichischen und der ausländischen Handelsrechtsquellen und der gemeinsamen Grundsätze und Einrichtungen der Handelsrechte der Erde gegeben; daran schließt sich eine Darstellung der Rechtsverhältnisse des Handlungshauses (des Einzelkaufmannes [wobei das Vormundschaftsrecht besprochen wird]), der Gesellschaften, der Reeder, des Personals, des Kommissionärs und Agenten; als drittes Kapitel knüpft sich die Lehre vom Vertrag, der Usance, der Bekräftigung des Vertrages (durch Angeld, Bürgschaft, Pfandrecht [wobei das Grundbuchsrecht besprochen wird] und Zurückbehaltungsrecht) und seiner Erfüllung, ferner der Folgen seiner Nichterfüllung an.

### Privatwirtschaftslehre (Handelstechnik).

#### Organisations- und Betriebslehre.

1stündig: O. Professor Anton Schmid, Hofrat.

*I. (Allgemeiner) Teil.* Grundlagen, Entwicklung, Ziele und Aufgaben der Privatwirtschaftslehre der kommerziellen Organisation und des kaufmännischen Betriebes. Allgemeine Organisations- und Betriebsgrundsätze. Organisations- und Betriebsformen und Einrichtungen. Die Ethik im Handel.

*II. (Besonderer) Teil.* Die Organisation und der Betrieb der kaufmännischen Unternehmungen in den wichtigsten Handelszweigen, mit besonderer Berücksichtigung des Exportgeschäftes und der Warenhäuser, die wichtigsten Organisations- und Betriebsformen und Einrichtungen. Die Einrichtung der Buchhaltung und des Kontordienstes in diesen Unternehmungen.

#### Methoden und Formen der Buchhaltung.

Im Wintersemester, 2stündig: O. Professor Anton Schmid, Hofrat.

Geschichte und Entwicklung der Buchhaltung der wichtigsten Methoden und Formen. Die wichtigsten Buchhaltungsformen in den angelsächsischen und romanischen Staaten. Die gebräuchlichsten Formen der Kontrollbuchhaltung. Die Anwendung der französischen und amerikanischen Buchhaltung in den verschiedenen Wirtschaftsbetrieben. Die Buchhaltung bei Aktiengesellschaften. Die neuere Buchhaltungsliteratur.

#### Technik und Buchhaltung des Exportgeschäftes.

Im Sommersemester, 2stündig: O. Professor Anton Schmid, Hofrat.

Der Betrieb des Exportgeschäftes. Die Verrechnung und Buchhaltung des Exportgeschäftes. Firmenkunde. Die Exportgeschäfte der Fabriken, Exporteure und Exportvertreter und die hiebei vorkommenden Arbeiten, Korrespondenzen und Rechnungen. Der Jahresabschluß bei Exportgeschäften. Neuere Literatur.

#### Technik des Bankgeschäftes.

Im Wintersemester, 2stündig: A. o. Professor Julius Ziegler (mit dem Titel eines o. Professors), Mitglied der Prüfungskommission für das Lehramt an höheren Handelsschulen (Handelsakademien), ständiger beedeter Buchsachverständiger des Handelsgerichtes und des Landesgerichtes in Strafsachen.

Die Bankgeschäfte und die Arten der Banken, der Bankbetrieb, seine Einrichtung und seine Durchführung. Die Bankabteilungen und ihr Zusammenwirken. Die Geschäftsabwicklung in den einzelnen Abteilungen und deren Briefverkehr. Die Terminologie und das Formularienwesen im Bankbetriebe.

### Buchhaltung des Bankgeschäftes.

Im Sommersemester 2stündig: A. o. Professor Julius Ziegler (mit dem Titel eines o. Professors), Mitglied der Prüfungskommission für das Lehramt an höheren Handelsschulen (Handelsakademien), ständiger beedeter Buchsachverständiger des Handelsgerichtes und des Landesgerichtes in Strafsachen.

Übersicht über die Bankgeschäfte und den Bankbetrieb bezüglich ihrer buchhalterischen Darstellung. Die Konten und Bücher in der Bankbuchhaltung. Die verschiedenen Formen der Buchhaltung im Bankbetriebe und die Buchhaltungseinrichtung eines größeren Bankhauses. Buchhalterische Durchführung einzelner und zusammenhängender Beispiele aus der Praxis der Bankgeschäfte. Die Technik des Bankkontokorrentes. Der Konten- und Bücherabschluß.

#### Handelstechnisches Seminar.

2stündig: Dozent Fritz Tindl, diplomierter Exportakademiker und Assistent Josef Kolarski.

Wintersemester. Wiederholung der kaufmännischen Arithmetik und Korrespondenz mit Übungen und besonderer Berücksichtigung der schwierigeren Abschnitte.

Sommersemester. Verbuchung eines mehrmonatigen Geschäftsplanes aus dem Exportgeschäft (Gesellschaftsfirmen) mit Monats- und Jahresabschluß.

### 3. Jahrgang.

#### Fremdsprachen.

Französische und englische Sprache und Handelskorrespondenz.

4 Stunden pro Woche.

Französische Sprache: A. o. Professor Achille Decker, Lic. en droit.

Englische Sprache: Dozent Thomas W. Mac Gallum.

*Lektüre* nach passender Auswahl; freie Besprechungen über dieselbe in Form der Konversation. Größere Aufsätze. Die Hörer haben in der Folge die selbständige Ausarbeitung von Vorträgen und Thematika, welche mit den Zielen der Hochschulen in näherer Beziehung stehen, und die Wiedergabe derselben in einer bestimmten Reihenfolge zu übernehmen. Kritik und Diskussion dieser Vorträge.

*Auslandskunde.* Eingehendes Studium des betreffenden Sprachgebietes, inklusive der Kolonialcharakteristik des Landes und der Einwohner. Verfassung und Verwaltung, Handels- und Gewerbeberichte, Handelskammern, Börsen und Bankinstitute. Grundzüge des Handels- und Wechselrechtes. Handelsmarine und Handelshäfen.

*Briefe für eigene und fremde Rechnung im Warenhandel, mit besonderer Berücksichtigung des Welthandels, Bestellungen, Ausführung, Begleichung, Mahn- und Reklamationsbriefe. Einkaufs- und Verkaufsaufträge und Ausführungen, Marktberichte. Briefe über Partizipationsgeschäfte in Waren. Briefe und Schriftstücke im Speditionsgeschäfte. Erkundigungs- und Auskunftsbriefe. Zirkulare und Dienstferte.*

Der Unterricht wird im 3. Jahrgange ausschließlich in der betreffenden Fremdsprache erteilt.

#### Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftspolitik.

3stündig: O. Professor Dr. Josef Gruntzel, Hofrat.

*Außere Handelspolitik.* Die handelspolitischen Systeme. Die Zölle und ihre Arten. Die Zolltarife. Die Handelsverträge. Steuern und Prämien in der Handelspolitik. Zollpolitische Verkehrsbegünstigungen. Handelsstatistik und Handelsbilanz. Institutionen der Exportförderung. Erklärung der Zolltarife und Handelsverträge des Auslandes.

*Verkehrspolitik.* Begriff und Bedeutung. Die Entwicklung des Verkehrs. Die Straßen. Die Eisenbahnen. Die Binnenschifffahrt. Die Seeschifffahrt. Post, Telegraph und Telephon. Die Transportversicherung.

*Finanzwissenschaft.* Die Einnahmen und Ausgaben im Staatshaushalt. Das Steuerwesen mit besonderer Rücksicht auf Österreich. Die Staatsschulden und der Staatsschuldendienst.

Das in den Vorträgen gebotene Material findet seminaristische Verwertung im freien Meinungsaustausch und zu schriftlichen Arbeiten.

#### Geographic.

2stündig: O. Professor Dr. Franz Heiderich.

Länderkunde der außereuropäischen Erdteile.

*Asien.* Vergleichender Überblick und die Hauptlandschaften. Vorderasien physisch, wirtschaftlich und politisch.

*Die asiatischen Monsunländer.* Vorder- und Hinterindien. Die malayischen Staaten. China. Japan.

Kleinasien, Syrien und Palästina, Armenien, Iran.

*Afrika* in seiner Gesamtheit und seine Hauptlandschaften in physischer, wirtschaftlicher und politischer Hinsicht.

Nordafrika. Die Zone der Sahara. Das tropische Afrika.

Das außertropische Südafrika.

*Australien und die polynesische Inselwelt.*

*Amerika.* Nordamerika. Kanada. Die Vereinigten Staaten von Amerika. Mexiko. Mittelamerika und die westindischen Inseln. Südamerika. Die Disposition des Stoffes ist, abgesehen von Änderungen, die durch die geographische Eigenart bedingt sind, die gleiche wie bei Deutschland. Besondere Berücksichtigung finden jeweils die wichtigsten Häfen und frequentiertesten Seewege sowie die Beziehungen der einzelnen Gebiete zur mitteleuropäischen Wirtschaft.

#### Geographisches Seminar.

2stündig: O. Professor Dr. Franz Heiderich und Dozent Dr. Hermann Leiter.

Wichtige Neuerscheinungen geographischer Literatur werden in ausführlichen Berichten vorgeschrittener Seminarteilnehmer erörtert. Die Teilnehmer erhalten Anleitungen zu selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten, über die sie in Vorträgen berichten. Das Seminar bietet alle Hilfsmittel zur Einarbeitung in die Kenntnis der Länder, die sich der einzelne als Feld seiner Betätigung zu wählen gedenkt. Der zukünftige Lehrer an Handelsschulen erhält die Möglichkeit, sich auch außerhalb der Vorlesungen mit den Hilfsmitteln zur Veranschaulichung des Wirtschaftslebens vertraut zu machen. Im Seminar werden auch die wissenschaftlichen Vorbereitungen für die größeren Exkursionen getroffen und nach deren Durchführung das beobachtete Material verarbeitet.

#### Welthandelslehre.

3stündig: A. o. Professor Karl Oberparleiter.

*Allgemeiner Teil.* Lagerhaus- und Warrantverkehr. Internationales Transport- und Versicherungswesen.

*Spezieller Teil.* Der Handel Deutschösterreichs, Deutschlands und der Nationalstaaten. Der Handel Englands und seiner Kolonien, vor allem der Dominions, der Handel der Vereinigten Staaten von Nordamerika, Frankreichs und Nordwesteuropas.

Im übrigen wollen die Handelsbeziehungen und die Eigenart des Handelsverkehrs immer unter Voranstellung seiner Organisation und Technik folgender Gebiete behandelt werden: Polen, Rußland, der Balkan, die nordischen Länder, die südeuropäischen Länder, die Levante, der ferne Osten, Süd- und Zentralamerika, Nord- und Westafrika.

#### Seminar für Welthandelslehre.

Im Sommersemester 2stündig: A. o. Professor Karl Oberparleiter.

Im Seminare soll den Hörern Gelegenheit geboten werden, sich unter Anleitung in Spezialgebiete zu vertiefen und die Ergebnisse dieser Arbeit in Form mündlicher und schriftlicher Referate zu bewerten. Diese Spezialisierung wird in der Hauptsache eine solche nach bestimmten Branchen oder aber nach Handelsgebieten sein und sich möglichst nach den Zukunftsplänen der Studierenden richten.

#### Warenkunde.

4stündig: O. Professor Siegmund Feitler, Dr. scient. nat. der Universität Tübingen.

*Textilindustrie* (Rohstofflehre, Spinnerei, Zwirnerei, Weberei, Bleicherei, Färberei, Druckerei und Appretur). Papierindustrie. Metallurgie. Holz und Kork.

Die Vorlesungen aus der Warenkunde erfolgen ausnahmslos an der Hand von Warenproben und werden durch den Besuch größerer Etablissements ergänzt und unterstützt.

#### Warenkundliche Übungen.

2stündig: Dozent Dr. techn. Franz Reintaler, Ingenieur-Chemiker.

Wiederholung des gesamten Lehrstoffes (auch des I. und II. Jahrganges) an der Hand von Warenproben. Handhabung der in der Praxis verwendeten Untersuchungsapparate (Garnwagen, Drehungsprüfer, Festigkeits- und Dehnungsprüfer für Garne, Gewebe und Papier, Falzapparat etc.). Zusammenfassende Referate über einzelne Gebiete der Warenkunde.

Vorführung von Versuchen und Lichtbildern.

#### Kaufmännische Rechtslehre.

Zivilrecht mit Einschluß des Handelsrechtes.

2stündig: A. o. Professor Dr. Rudolf Pollak (mit dem Titel eines o. Professors), Hofrat, o. ö. Professor an der Universität Wien.

Der dritte Jahrgang bringt die Lehre von den einzelnen Verträgen (Kauf-, Miet-, Lohn-, Speditions-, Lagerhaus-, Versicherungsvertrag); die Darstellung der Geschäftsgründung von Einzel- und Gesellschaftsunternehmungen (wobei das Konzessionssystem und das Aktienregulativ zur Erörterung gelangen) und die Regeln über den Schutz des Geschäftsbetriebes (unlauterer Wettbewerb, Namens- und Firmenschutz, Etablissementsbezeichnung, Marken-, Muster-, Patentschutz, Beschränkungen der Ausverkäufe). Den Schluß bildet ein Kapitel: das Geschäftsende, in dem Erbrecht und Nachlaßabhandlung, Liquidation, Konkurs- und Ausgleichsverfahren erörtert werden.

#### Internationales Wechsel- und Scheckrecht.

Im Wintersemester, 2stündig: A. o. Professor Dr. Ludwig Strauß (mit dem Titel eines o. Professors), Rechtsanwalt.

*Wechselrecht.* Wiederholung des österreichischen Wechselrechtes. Erfordernisse der Giltigkeit ausländischer Wechsel im Inlande und inländischer Wechsel im Auslande. Gegenüberstellung der Grundprinzipien des deutschen und des französischen Wechselrechtes. Herrschaftsgebiete beider Wechselrechtssysteme und Quellen des ausländischen Wechselrechtes. Die Wechselerefordernisse in den einzelnen Ländern. Die wichtigsten Normen des französischen und englischen Wechselrechtes. Seminaristische Behandlung des Stoffes durch praktische Wechselrechtsfälle. Das Haager Wechselrecht.

*Scheckrecht.* Das österreichische Scheckgesetz, die Behandlung des Schecks als Wechsel in England, das französische Scheckrecht, die Haager Vorschläge.

#### Grundzüge der Rechtsverfolgung im In- und Auslande.

Im Sommersemester, 1stündig: Dozent Dr. Siegmund Grünberg, Oberlandesgerichtsrat.

Die Gerichtsorganisation, Zuständigkeitsordnung, die Organisation der Parteienvertretung (Advokatur, Prokurator), das Kostenwesen sowie ein allgemeines Bild des Ganges des Zivilprozesses in Österreich und der für den österreichischen Export wichtigen ausländischen Staaten. Die Zuständigkeit und das Anmeldewesen im Konkurse in Österreich und in den ausländischen Staaten.

#### Privatwirtschaftslehre (Handelstechnik).

Organisations- und Betriebslehre.

1stündig: O. Professor Anton Schmid, Hofrat.

*III. Teil. Wissenschaftliche Betriebsführung.* Die wichtigsten Organisationsformen und Betriebseinrichtungen der industriellen Unternehmungen. Die Einrichtung der Buchhaltung und des Kontordienstes in Fabriken. Die wissenschaftliche Betriebsführung. Das Taylorsystem, seine Vorteile und Nachteile. Anwendung und Verbreitung des Taylorsystems. Ergebnis.

*IV. Teil.* Die Privatwirtschaftsstatistik und die statistische Buchhaltung. Das Propagandawesen und die moderne Reklame. Organisation und Betrieb von Kartellen, von öffentlichen und gemischtöffentlichen Wirtschaftsunternehmungen und von sozialisierten Unternehmungen.

#### Industrielle Bilanzlehre.

Im Wintersemester 2stündig: O. Professor Anton Schmid, Hofrat. Grundlagen, Aufbau und Arten der Bilanzen, eingehende Erläuterung der Bilanzen industrieller Betriebe und Einführung in das Verständnis und die Beurteilung solcher Bilanzen. Die Technik der Bücher- und Bilanzrevision.

#### Technik und Buchhaltung des Fabrikgeschäftes.

Im Sommersemester, 2stündig: O. Professor Anton Schmid, Hofrat.

Die Grundlagen, Ziele und Aufgaben des Betriebes der Verrechnung und Buchhaltung von Fabriken. Die wichtigsten Arbeiten und Buchungen in Fabriksunternehmungen, die Geheimbuchhaltung. Die Kontrolle in Fabriksbetrieben und der Jahresabschluß in Fabriken. Literatur.

#### Bankbilanzen.

Im Wintersemester, 2stündig: A. o. Professor Julius Ziegler (mit dem Titel eines o. Professors), Mitglied der Prüfungskommission für das Lehramt an höheren Handelsschulen (Handelsakademien),

ständiger beeideter Buchsachverständiger des Handelsgerichtes und des Landesgerichtes für Strafsachen.

Die Lehre über die Errichtung von Bankbilanzen unter Zugrundelegung der materialistischen Zweireihentheorie. Die buchhalterische Behandlung des Aktienkapitals mit seinen Veränderungen und der Kapitalsanteile bei Gesellschaften m. b. H. Die Reserven verschiedener Art. Bewertungskonten, transitorische Posten und dergleichen. Die Vermögensbewertung in der Bankbuchhaltung nach Gesetz und Gebrauch. Bilanzen und Steuer. Lesen und Kritik von Bankbilanzen.

#### Bankseminar.

Im Sommersemester, 2stündig: A. o. Professor Julius Ziegler (mit dem Titel eines o. Professors), Mitglied der Prüfungskommission für das Lehramt an höheren Handelsschulen (Handelsakademien), ständiger beeideter Buchsachverständiger des Handelsgerichtes und des Landesgerichtes für Strafsachen.

Übersicht über das Gesamtgebiet des Bankwesens und der Bankbuchhaltung. Kontoristische und buchhalterische Durchführung praktischer Beispiele. Wissenschaftliche Behandlung aktueller Tagesfragen aus dem Bank- und Börsenwesen.

#### Handelstechnische Übungen.

2stündig: Dozent Karl Seidel, diplom. Exportakademiker und Dozent Fritz Tindl, diplom. Exportakademiker.

Wintersemester: Übungen aus dem Gebiete der Buchhaltung bei Aktiengesellschaften. Ausarbeitung eines Geschäftsplanes eines Agenturgeschäftes in englischer Buchhaltung und eines Geschäftsplanes in französischer Buchhaltung.

Sommersemester: Internationales Übungskontor. Bilanzübungen.

### Wahlfreie Vorlesungen und Übungen.

#### Zweite, bezw. dritte Fremdsprache.

*Italienische Sprache.* I. Kurs 4stündig, II. Kurs 2stündig: Dr. Josef Huber.

*Spanische Sprache.* I. Kurs 4stündig, II. Kurs 2stündig: a. o. Professor Dr. Josef Priebisch.

*Portugiesische Sprache.* I. Kurs 4stündig, II. Kurs 2stündig: Dr. Josef Huber.

*Holländische Sprache.* I. Kurs 4stündig, II. Kurs 2stündig: Wilhelm van den Berg.

*Russische Sprache.* I. Kurs 4stündig, II. Kurs 2stündig: Dr. Iwan Prijatelj, Kustos an der Hofbibliothek.

*Serbo-kroatische Sprache.* I. Kurs 4stündig, II. Kurs 2stündig: Dr. Josef Nagy, Archivs- und Bibliothekskonzipist.

#### I. Kurs.

Elementargrammatik, leichte Lesestücke, einfache schriftliche Übungen, Einführung in die kommerzielle Terminologie.

#### II. Kurs.

Fortsetzung der Grammatik, schwierigere Lesestücke, Handelsbriefe nach Originalen aus der Geschäftspraxis, Lektüre von Tages- und Fachzeitschriften und daran anschließend Konversationsübungen über Tagesfragen sowie über Themata volkswirtschaftlichen und kommerziellen Inhaltes.

#### Deutsche Sprache für deutsche Hörer.

2stündig: Dozent Dr. Georg Hüsing, Privatdozent der Wiener Universität.

Diese Vorlesungen über Werden und Wesen der neuhochdeutschen Schriftsprache sollen der anerkannten Verwahrlosung der deutschen Schriftsprache zumal in Österreich steuern und zugleich den lediglich auf die praktische Verwendung eingestellten Lehrfächern ein über das bloß Notwendige hinaus gehendes Unterrichtsfach an die Seite stellen.

#### I. Teil (Wintersemester).

1. *Die Begriffe:* Sprache, Schriftsprache, Mundart. Neuhochdeutsch, Hochdeutsch, Deutsch, Germanisch, Arisch. Sprachstämme, Sprache und Rasse. Sprache und Sprachwerkzeuge (Lautphysiologie). Sprache und Ohr (Phonetik). Sprache und Auge (Schrift und Schreibung). Sprache und Denken (Satzbau).

2. *Die Geschichte unserer Schriftsprache mit Sprachproben:* Arisch, Germanisch, Deutsch, Hochdeutsch, Niederdeutsch. Altdeutsche Grammatik und Lesestücke. Proben aus dem Mittelhochdeutschen und dem Alemannischen Hebels. Einführung in das Verständnis des Niederdeutschen. Deutsche Mundarten der Gegenwart.

#### II. Teil (Sommersemester).

1. *Theoretisches:* Die Laute des Neuhochdeutschen, Mustersprache, Lautlehre und Rechtschreibung. Spracherscheinungen: Ablaut, Umlaut, grammatischer Wechsel, Assimilierung, Dehnung und Kürzung, Lautverschiebungen. Wortbildung, Etymologie, Analogie.

2. *Praktisches:* Formenlehre: Flexion, Stämme, Wortklassen. Lehnwort und Fremdwort, Entgleisungen. Der Satzbau. Sprachrichtigkeit, Sprachschönheit, Ausdrucksfähigkeit, Bilder und Redefiguren. Die gebundene Form. Grundsätze und Richtlinien für den Gebrauch der Schriftsprache.

### Deutsche Sprache für nichtdeutsche Hörer.

2stündig: Dozent Hans Strigl, Professor an der Handelsschule des Wiener Kaufmännischen Vereines.

Gründliche Wiederholung der Formenlehre. Bei der Lehre vom Zeitwort besonders Einübung der starken Verba; Unterscheidung von Vergangenheit und Mitvergangenheit. Einübung des gesamten zur Formenlehre gehörigen Stoffes an Satzbeispielen, die von den Hörern zu bilden sind.

Vollständige Wiederholung der Satzlehre. Der einfache Satz. Die Satzverbindung und der zusammengezogene Satz. Das Satzgefüge. Direkte und indirekte Rede. Nach vorgeführten Mustern haben die Hörer selbst für alle in diesem zweiten Abschnitt in Betracht kommenden Satzarten Beispiele zu finden.

In jeder Vorlesung werden die ersten zehn Minuten für ein kurzes Diktat verwendet, welches bis zur nächsten Stunde korrigiert und in derselben besprochen wird.

Jede Woche eine schriftliche Arbeit, die korrigiert wird und bei deren Zurückgabe die hauptsächlichsten Fehler besprochen werden. Diese schriftlichen Arbeiten sind Nacherzählungen, kleinere Aufsätze über ein gegebenes Thema oder über ein Thema nach Wahl.

Jede Woche hält ein Hörer einen etwa eine Viertelstunde in Anspruch nehmenden Vortrag über einen beliebigen Gegenstand (Erlbnisse, Reiseerinnerungen, Naturschilderungen, kaufmännische, warenkundliche, geographische Themen), Besprechung des Vortrages durch Lehrer und Hörer.

### Enzyklopädie der Allgemeinen Chemie und Technologie.

3 bzw. 2stündig: Dozent Dr. techn. Franz Reinthaler, Ingenieur-Chemiker.

Mit besonderer Berücksichtigung der technisch wichtigen Produkte, wie Brennmaterialien, chemische Großindustrie, Petroleum, Leuchtgas, trockene Destillation, Karbide, Azetylen, Düngermaterialien und Kunstdünger, Schwefel, Phosphor, Zündhölzchenfabrikation, Bau- und Mörtelmaterialien (Gips, Kalk, Zement).

### Verfassungs- und Verwaltungslehre, Statistik.

2stündig: Dozent Dr. Fritz Sander. Privatdozent an der Universität Wien.

I. Grundzüge der allgemeinen Verfassungs- und Verwaltungslehre mit besonderer Berücksichtigung des Finanz-, Gewerbe-, öffentlichen Versicherungs- und Konsularrechtes, entwickelt an dem Rechte des deutschösterreichischen, tschecho-slowakischen, polnischen, ungarischen und südslawischen Staates.

Grundzüge der Verwaltungsstatistik mit besonderer Berücksichtigung der Gewerbe- und Handelsstatistik.

II. Die Verfassungs- und Verwaltungseinrichtungen der wichtigsten Kulturstaaten mit besonderer Berücksichtigung der anglosächsischen Staaten.

### Seewesen und Seerecht.

2stündig: Dozent Dr. Paul Schreckenthal, Ministerialrat im d. ö. Staatsamt für Äußeres, Kapitän weiter Fahrt.

1. *Seewesen*. Die verschiedenen Schiffstypen. Das Wichtigste über den Bau, die Einrichtung und Ausrüstung des Schiffes. Sicherheitsvorrichtungen und Rettungsmittel. Deplacement, Tragfähigkeit, Lade-fähigkeit, Brutto- und Nettotonnengehalt, Tiefadelinie, Stabilität. Hilfsmittel der Navigation. Schiffsklassifizierung. Hafeneinrichtungen.

2. *Internationales öffentliches Seerecht (Völkerseerecht)*. Begriff und Quellen des internationalen Seerechtes; Friedensseerecht: Freiheit des Meeres, Territorialgewässer, Nationalität der Seeschiffe, Rechtsverhältnisse der Seeschiffe außerhalb der heimischen Gewässer. Internationale Streitigkeiten und deren Austragung, Schiedsverträge, Retorsion, Repressalien. Kriegsseerecht: Kriegführende Parteien, Kriegsgebiet, Mittel der Seekriegsführung: Kriegsschiffe, Hilfskreuzer, Minen, der U-Boot-Krieg. Seeleuterecht, Konterbande, Blockade, Prisengerichtbarkeit, Neutralität.

3. *Öffentliches österreichisches Seerecht*. Quellen des öffentlichen Seerechtes. Behörden in Seeangelegenheiten. Flaggenrecht (Registrierung der Seeschiffe). Schiffspapiere. Sicherheitsvorschriften. Personen des öffentlichen Seerechtes: Eigentümer des Schiffes (Reeder), Schiffsbesatzung. Befähigungsnachweis, Rechtsverhältnisse der Seeleute. Fürsorge für die Seeleute. Vorschriften über Schiffahrtsbetrieb und Schiffsverkehr. Seepolizei. Seeverklarung. Schiffahrtsgebühren. Staatliche Förderung der Schifffahrt.

4. *Privatseerecht. Quellen des Privatseerechtes*. Das Seeschiff. Eigentumserwerb. Schiffseigentümer: rechtliche Stellung und Haftpflicht (Abandon). Pfandrech. Seefrachtvertrag: Arten, Abschluß und Inhalt. Liege- und Überliegezeit. Konnosament (Erklärung der Konnosamente der größeren Schifffahrtsgesellschaften). Haftung des Verfrachters. Auflösung des Frachtvertrages. Pfandrech. aus dem Frachtvertrage. Bodmerei, Havarie (gemeinschaftliche und besondere). Die wichtigsten Fälle der gemeinschaftlichen Havarie unter Berücksichtigung der York-Antwerp-Rules. Dispacheregulierung. Schiffszusammenstoß, Bergung und Hilfeleistung in Seenot. Seeversicherung: Gegenstand der Versicherung, Versicherungswert und Versicherungssumme, Prämie, Doppelversicherung, Gefahr, Dauer der Haftung, Anzeigepflicht des Versicherten, Ersatzleistung des Versicherers. Abandon.

### Transport- und Tarifwesen.

2stündig: Dozent Dr. Viktor Ondraczek, Ministerialrat im D. ö. Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten.

Volkswirtschaftliche Grundlagen. Der Güterverkehr. Historische Darstellung der Entwicklung des Eisenbahn-Tarifwesens. Tarifsysteme,

Tarifbildungsarten. Eisenbahn-Betriebsreglement und internationale Übereinkommen. Gütertarife in Deutschösterreich und in den Nationalstaaten, Eisenbahnverbände, Tarifkartelle; Tarife des Auslandes; direkte Inlands- und Auslandstarife. Refaktie und Reexpeditionsbegünstigungen. Häufige praktische Übungen im Berechnen der Fracht für Güterversendungen nach dem Auslande.

#### Produktionskalkulation.

Im Wintersemester wöchentlich 2 Stunden. Dozent Karl Seidel, diplomierte Exportakademiker.

Wesen und Arten: Vor- und Nachkalkulationen, Einzel- und Sammelkalkulationen. Zusammenhang mit Verkehrskalkulationen und Grenzen gegen dieselben. Selbstkosten und Verkaufspreis.

Faktoren der Produktionskalkulationen, direkte und indirekte Selbstkosten. Roh- und Hilfsstoffe, Löhne, Materialverluste, Neben- und Abfallprodukte, Generalunkosten.

Kalkulation und wissenschaftliche Betriebsführung. Organisation der Selbstkostenermittlung. Zusammenhang mit der kaufmännischen und Ausbau der Betriebsbuchhaltung.

Unkostenstatistik, Rentabilitätsberechnungen.

#### Gesundheitspflege.

Im Wintersemester, 1½ stündig: Dozent M. U. Dr. Karl Ullmann, Privatdozent an der Universität Wien.

Ausgewählte Kapitel: Hygiene des Klimas, der Ernährung, Kleidung, Arbeit und des Sportes. Über Krankheitsursachen mit besonderer Berücksichtigung der Intoxikation und Infektion. Spezielles über gewerbliche Intoxikationen. Spezielles über die wichtigsten epidemischen, speziell tropischen Infektionskrankheiten. Wesen und Vorbeugung der venerischen Krankheiten. Ausgewählte Kapitel über Verkehrs- (Eisenbahn-, Schiffs-) und Tropenhygiene.

### Übungen für die Studierenden der Hochschule für Welthandel.

#### Mikroskopische Übungen für Anfänger.

Dozent Dr. techn. Franz Reinthaler, Ingenieur-Chemiker.

Wintersemester, 2stündig, Gebühr 30 K (wofür jedem Kursteilnehmer ein Mikroskop samt Besteck zur Verfügung gestellt wird). Das Mikroskop, seine Bestandteile und seine Handhabung. Bestimmung der Vergrößerung. Mikroskopische Messungen. Untersuchung von Stärke, Mehl, Hefe, Fasern und Textilerzeugnissen. Zeichnen der Objekte und Handhabung des Zeichenapparates. Einfache Mikroreaktionen.

### Mikroskopische Übungen für Vorgeschrittene.

Dozent Dr. techn. Franz Reinthaler, Ingenieur-Chemiker.

Sommersemester, 2stündig, Gebühr 30 K (wofür jedem Kursteilnehmer ein Mikroskop samt Besteck zur Verfügung gestellt wird). Herstellung von Schnittpräparaten durch Schneiden mit dem Rasiermesser aus freier Hand und mittels des Handmikrotoms, Handhabung des Minotschen Mikrotoms. Herstellung von Faserquerschnitten. Untersuchung von Genußmitteln (Tee, Kakao, Pfeffer, Zimt). Untersuchung der wichtigsten Holzarten (Fichte, Linde, Aspe, Erle, Eiche, Esche, Ulme, Nußbaum, Ahorn, Rotbuche, Weißbuche, Pitch-pine, Mahagoni, Ebenholz, Palisander, Teakholz, Palmenholz). Anfertigung von Mikrographien.

#### Stenographie.

I. Kurs (für Anfänger) 2stündig; II. Kurs (für Vorgeschrittene) 2stündig; III. Kurs (Englische und französische Stenographie für Hörer, die die Fremdsprache und die deutsche Stenographie bereits beherrschen) im Wintersemester englische Stenographie, im Sommersemester französische Stenographie, 2stündig: Dozent Hans Strigl, Professor an der Handelsschule des Wiener Kaufmännischen Vereines.

I. Kurs: Wortbildung und Wortkürzung. Einführung in die Satz-kürzung. Diktate von Geschäftsbriefen (60—70 Wörter in der Minute).

II. Kurs (*Ausbildungskurs*): Systematische Anleitung zum Gebrauche der Satz-kürzung in der Praxis. Schnellschriftliche Übungen (90—100 Wörter in der Minute).

III. Kurs: Französische und englische Stenographie, und zwar: Übertragung des Gabelsbergerschen Systems auf das Französische nach J. Rausser, und Übertragung des Gabelsbergerschen Systems auf das Englische nach Heinrich Richter.

#### Maschinschreiben.

Franz Kořim, Hilfsämter-Oberdirektor im deutschösterreichischen Staatsamt für Volksernährung.

In Gruppen, 2stündig, Gebühr 10 K pro Semester.

Die Entwicklungsgeschichte der Schreibmaschine. Zweck, Bedeutung, Verwendung und Behandlung der Schreibmaschine. Die wichtigsten und am häufigsten verwendeten Schreibmaschinen. Die Instandhaltung und Reparatur der Schreibmaschine. Übungen im Schreiben auf der Schreibmaschine nach Konzept und Diktat.

## Einjähriger Abiturientenkurs.

### Lehrplan für den Abiturientenkurs an der Hochschule für Welthandel.

#### A. Stundenübersicht.

Lehrfächer	Wöchentliche Stunden- zahl
a) obligate.	
Kaufmännische Arithmetik .....	5
Handels- und Wechselkunde .....	2
Korrespondenz und Kontorarbeiten .....	2
Buchhaltung und Übungskontor .....	4
Handels- und Gewerberecht .....	2
Volkswirtschaftslehre .....	2
Warenkunde .....	2
Handelsgeographie und Statistik .....	3
Politische Arithmetik .....	2
eine oder zwei Fremdsprachen, und zwar:	
Französische Sprache und Korrespondenz	
I. Kurs für Anfänger .....	5
II. „ „ Vorgeschr. .....	4
Englische Sprache und Korrespondenz	
I. Kurs für Anfänger .....	5
II. „ „ Vorgeschr. .....	4
Italienische, spanische, portugiesische, holländische, russische und serbokroatische Sprache und Korrespondenz	
I. Kurs für Anfänger .....	4
II. „ „ Vorgeschr. .....	2
b) nicht obligate.	
Warenkundliche Übungen .....	1
Deutsche Sprache für deutsche Hörer .....	2
Deutsche Sprache für nichtdeutsche Hörer .....	2
Gesundheitspflege .....	1 1/2
Stenographie .....	2
Maschinschreiben .....	2

*Sonderkurse laut Sonderkursprogramm.*

#### B. Lehrstoff.

##### Kaufmännische Arithmetik.

5 Stunden wöchentlich.

A. o. Professor Karl Oberparleiter, Dozenten Dr. Theodor Ferjancic, Karl Seidel und Fritz Tindl, Assistenten Heinrich Adamec und Max Albrich.

Einleitende Wiederholung der elementaren Rechnungsverfahren, der Prozent- und der Zinsenrechnung. Die Diskontrechnung an den wichtigsten Börsenplätzen. Die Devisen-, Effekten- und Valutenrechnung nach Wiener Usancen. Die Kontokorrentrechnung im Umriß. Die Devisen-, Effekten- und Valutenrechnung nach den Usancen von Berlin, Frankfurt a. M., Hamburg, Amsterdam, Paris und London. Fortgesetzte Übungen im Berechnen von Net-Appoints an einheimischen und ausländischen Plätzen. Einfache und zusammengesetzte Warenkalkulation in eingehender Behandlung. Die Arbitragerechnung in Devisen, Effekten und Valuten. Rechnungen über Goldimporte nach Deutschösterreich. Arithmetische Erläuterung der Prämien- und Prolongationsgeschäfte.

##### Handels- und Wechselkunde.

2 Stunden wöchentlich.

A. o. Professor Karl Oberparleiter, Dozenten Dr. Theodor Ferjancic, Karl Seidel und Fritz Tindl.

a) *Einleitung.* Begriff, Ursprung und Nutzen des Handels. Arten des Handels. Die Handelsgegenstände und ihr Maß. Preis und Geld. Die Währungs-, Maß- und Gewichtssysteme der wichtigsten europäischen Staaten und der Vereinigten Staaten von Amerika. Der Warenhandel und seine Gebräuche. b) *Die verschiedenen Arten der Zahlung.* Theoretische Erläuterung und praktische Ausarbeitung der Wechsel und ihre verschiedenen Arten und Formen. Erfordernisse des Wechsels, Indossament, Akzept, Zahlung, Duplikat und Kopie, Domizilwechsel. Protest mangels Annahme und mangels Zahlung, Regreß, Notadresse und Intervention. Amortisation, Wechselrechtliche Versäumnis und Verjährung. Im Auslande ausgestellte Wechsel. Wechsel-fähigkeit. Wechselstempel. Erklärung der Anweisungen und der Schecks. Der Scheckverkehr der Postsparkassa. Sonstige Einrichtungen zur Erleichterung des Zahlungsverkehres. c) *Die Handelstreibenden.* Die Firmen und das Geschäftspersonal. Überblick über die verschiedenen Arten der Vereinigung zum gemeinsamen Betrieb von Handelsgeschäften. d) *Die Hilfsgewerbe des Handels* in kurzen Umrissen. e) *Das Verkehrswesen.* Der Postverkehr. Telegraph und Telephon im Dienste des Handels. Das Transportwesen im allgemeinen. Eisenbahn-Tarifen und die bei der Seeschifffahrt erforderlichen Papiere, das Wichtigste über Transportversicherung, Spedition und Zölle. f) *Der Geld- und Wechselhandel.* Der Effektenhandel. Die Banken und Sparkassen und ihre Geschäfte. g) *Förderungsmittel des Handels.* Börsen, Märkte, Messen, Ausstellungen, Lagerhäuser, der Lagerschein nach österreichischem System, das Auskunftswesen, Handelskammern, Handelsgremien, Konsulate, Handelsverträge. h) *Die börsenmäßigen Handelsgeschäfte* und ihre Abwicklung. i) *Der internationale Warenhandel.* Qualitätsbestimmungen, Verkaufsusancen und Preisnotierungen im internationalen Handel von Getreide und Mehl, Ölsaaten, Spiritus, Petroleum, Baumwolle, Kaffee und Zucker. Berechnung von Preisparitäten auf Grund der Notierungen der bedeutendsten Handelsplätze.

### Korrespondenz und Kontorarbeiten.

2 Stunden wöchentlich.

Dozenten Karl Seidel und Fritz Tindl, Assistenten Heinrich Adamec, Max Albrich und Dr. Georg Przyborski.

Einleitende Übungen in den *Kontorarbeiten*: Erklärung und praktische Ausarbeitung von Noten, uneigentlichen Fakturen, Einkaufs-, Verkaufs- und Spesenrechnungen, Liefer- und Empfangscheinen, Erlagscheinen und Quittungen, Frachtbriefen und Zolldeklaretionen. Das Formale an der Ausfertigung von Wechseln, Anweisungen und Schecks. Die Ausfüllung der Drucksorten des Postverkehrs und der Postsparkassa. *Korrespondenz* (mit fallweiser Ausfertigung der zu den Briefen gehörigen Beilagen): Einleitung in die kaufmännische Korrespondenz, Form der Briefe, Behandlung der ein- und ausgehenden Korrespondenzen im allgemeinen. Briefe über Barzahlungen und Barsendungen. Briefe in Wechselangelegenheiten. Briefe im Warengeschäfte für eigene Rechnung. Korrespondenz im Wechselverkehre. Briefe über Valuten-, Devisen- und Effektengeschäfte. Briefe über Kontokorrente. Mahnbriefe. Briefe im Kommissionswarengeschäfte. Briefe bei Speditionen, Erkundigungs- und Auskunftsbriefe, Kreditbriefe, Zirkulare, Dienstfertige, Stellenangebote, einfache Eingaben an Behörden.

### Buchhaltung und Übungskontor.

4 Stunden wöchentlich.

Dozenten Karl Seidel und Fritz Tindl, Assistenten Heinrich Adamec, Max Albrich und Dr. Georg Przyborski.

a) *Einleitung und einfache Buchhaltung*. (Im Oktober und November.) Zweck der Buchhaltung. Bestimmungen des Handelsgesetzes über die Handelsbücher. Erklärung der wichtigsten Fachausdrücke der Buchhaltung. Grundsätze der einfachen Buchhaltung. Erläuterung und Ausarbeitung des Kassabuches, des Journalen, des Hauptbuches und des Inventariums. Die im Warengeschäfte vorkommenden Hilfsbücher. Durchführung eines kurzen Geschäftsganges samt Abschluß in allen Grund- und Hilfsbüchern.

b) *Doppelte Buchhaltung*. (Vom Dezember bis Mitte April.) Wesen und Grundregeln des Systems der doppelten Buchhaltung. Erklärung der wichtigsten Konten. Erläuterung und Ausarbeitung des Kassabuches, der Primanota, des Hauptbuches, des Inventariums und der Bilanz. Das Saldakonti. Wiederholende Besprechung der Hilfsbücher der Warenbranche und Erklärung der im Bankgeschäfte vorkommenden Skontri. Das Sammeljournal. Zweck und Durchführungsweise des Abschlusses der doppelten Buchhaltung. Ausarbeitung mehrerer kleiner Buchungsbeispiele und eines größeren Falles mit Abschluß in allen Grund- und Hilfsbüchern. Ausarbeitung eines kurzen Geschäftsganges eines Fabriksunternehmens nach amerikanischem Verfahren. Kurze Besprechung des Konto mio, der Kommissionsbuchungen und des Konto a metà in der Waren- und Bankbranche. Das Wichtigste über die Bilanzen bei öffentlich Rechnung legenden Unternehmungen.

c) *Übungskontor*. (Von Mitte April bis Ende Juni.) Das in der Praxis stattfindende Ineinandergreifen der verschiedenen geschäftlichen Funktionen soll den Hörern durch die Bearbeitung eines Geschäftsganges, der den Stoff für zusammengehörige Kontorarbeiten, Briefe, Buchungen, Ausrechnungen und handelstechnische Erörterungen darbietet, nach Möglichkeit zur Anschauung gebracht werden. Bei passenden Anlässen sind auch die Prinzipien der Organisation kaufmännischer Unternehmungen, die Kontrolleinrichtungen und die Hilfsmittel der geschäftlichen Manipulation zur Sprache zu bringen. Ein Nebenzweck des Übungskontors ist ferner in der Wiederholung des hauptsächlichsten Lehrstoffes der kommerziellen Disziplinen zu erblicken.

### Handels- und Gewerberecht.

2 Stunden wöchentlich.

Dozenten Oberlandesgerichtsrat Dr. Siegmund Grünberg und Dr. Fritz Sander.

Einleitung über die Handels- und Gewerbegesetzgebung im allgemeinen. a) Begriff des Kaufmannes nach Handelsrecht, Rechte und Pflichten der Vollkaufleute. Gesetzliche Bestimmungen über das Handelsregister und über die Firmen, über Prokuristen, Handelsbevollmächtigte und Handlungsgehilfen. Bedingte und unbedingte Handelsgeschäfte (mit Ausschluß der Börsengeschäfte). Antrag unter Gegenwärtigen und Abwesenden. Wesen des Vertrages. Kauf und Verkauf. Widerruf. Arten des Kaufes. Besondere Sicherung der Erfüllung des Kaufvertrages. Darangabe. Konventionalstrafe. Reugeld. Bestimmungen bezüglich der Lieferung, der Zahlung und der Zeit der Erfüllung. Pflichten und Rechte des Verkäufers und des Käufers. Kaufmännische Zinsen. Kaufmännische Orderpapiere und Inhaberpapiere. Kaufmännisches Pfand- und Retentionsrecht. Die gesetzlichen Vorschriften über das Kommissions-, das Speditions- und das Frachtgeschäft; bezügliche Rechte und Pflichten. Die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen über Handelsgesellschaften. Besondere Vorschriften in Betreff der Eintragung in das Handelsregister. Offene Handelsgesellschaft (Errichtung, Rechtsverhältnis der Gesellschafter untereinander, Rechtsverhältnis zu dritten Personen, Auflösung, Austreten einzelner Gesellschafter, Liquidation, Verjährung der Klagen). Die Kommanditgesellschaft. Die Kommanditgesellschaft auf Aktien. Die Aktiengesellschaft. Die stille Gesellschaft und die Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung. b) Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Das Hauptsächlichste über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. c) Die Konkurseröffnung und die Rechtswirkung derselben. Die Ansprüche im Konkurse. Das Verfahren im Konkurse und die Beendigung desselben. Der kaufmännische Konkurs. Die Beendigung des letzteren durch Zwangsausgleich. d) Die wichtigsten, das Gewerberecht betreffenden Gesetze und Verordnungen. Begriff und Einteilung der Gewerbe. Umfang und Ausübung der Gewerbeberechtigten. Der Marken-, Muster- und Patentschutz. Das Allerwichtigste über das gewerbliche Hilfspersonal (Entlohnung, Auflösung des Dienst-

verhältnisses, Gewerbegerichte). Gewerbliche Übertretungen; Strafen. Gewerbeinspektoren.

### Volkswirtschaftslehre.

2 Stunden wöchentlich.

Dozenten Dr. Richard Wagner, Dr. Ludwig Mises, Professor an der Universität Wien und Dr. Rudolf Granichstaedten-Czerva, Richter.

*Einführung.* Grundbegriffe. Die Entwicklungsstufen der Volkswirtschaft. *Volkswirtschaftslehre.* Die Grundlagen der modernen Volkswirtschaft. (Die Bevölkerung, der Staat, die staatliche Rechtsordnung, Privateigentum, freies Erbrecht, die persönliche Freiheit, die Vertragsfreiheit, die Motive wirtschaftlichen Handelns.) Der Gang des auf dem Boden der heutigen Gesellschaftsordnung verlaufenden Wirtschaftsprozesses (Produktion und Produktionsfaktoren, Erwerb. Konsumtion. Geld- und Kreditwesen. Einkommen und Einkommenszweige). Typische Erscheinungen des modernen Wirtschaftslebens (die Unternehmung und ihre Formen, Groß- und Kleinbetrieb, extensiver und intensiver Betrieb, freie Konkurrenz und deren Schranken. Wert und Preisschwankungen, die privat- und volkswirtschaftliche Bedeutung der Banken und Bankgeschäfte, Krisen). Die Bestrebungen zur Änderung der gegenwärtigen Wirtschaftsordnung (Übersicht über die wirtschaftlichen Parteien der Gegenwart).

*Volkswirtschaftspolitik.* Grundzüge der Agrar-, Gewerbe-, Handels- und Verkehrspolitik (geschichtliche Entwicklung, Agrar- und Gewerbeverfassung, Handel und Verkehr, Förderungsmittel für die Urproduktion, Gewerbe, Handel und Verkehr). Bevölkerungspolitik und Grundzüge der Sozialpolitik mit besonderer Berücksichtigung der neueren österreichischen Gesetzgebung. Überblick über das Versicherungswesen und seine volkswirtschaftliche Bedeutung.

*Die Wirtschaft des Staates.* Grundzüge der Finanzwissenschaft (Arten der Staatseinnahmen und allgemeine Übersicht über die Art ihrer Verwendung, Budget und Budgetrecht, Staatsschuldenwesen) mit anschließender Besprechung des Wichtigsten aus dem österreichischen Finanzrechte (die Organe der Finanzverwaltung. Übersichtliche Darstellung der direkten und indirekten Steuern mit besonderer Berücksichtigung der allgemeinen Erwerbsteuer und der Personaleinkommensteuer unter Erörterung typischer Fälle aus dem täglichen Leben). Geschichte der Volkswirtschaftslehre in kurzem Umriss.

### Warenkunde.

2 Stunden wöchentlich.

Dozenten Dr. techn. Franz Reinthaler, Ingenieur-Chemiker, und Professor Dr. Ernst Beutel.

Kurze und übersichtliche Besprechung der für Deutschösterreich und die Nationalstaaten wichtigsten Industriezweige, insbesondere Metallindustrie (Eisen, Stahl, Kupfer, Blei, Zink, Quecksilber), Glas- und Tonwarenfabrikation, Brenn- und Leuchtstoffe (Kohlen, Petroleum, Erdwachs etc.). Textilindustrie. Papierfabrikation. Fettindustrie. Müllerei.

Bierbrauerei. Zucker- und Spiritusfabrikation. Lederindustrie. In Verbindung damit werden einerseits die für jede Industrie nötigen Rohstoffe, andererseits die industriellen Erzeugnisse nach ihrer Bedeutung als Waren erörtert. (Von Zeit zu Zeit werden Exkursionen in industrielle Etablissements unternommen.)

### Warenkundliche Übungen.

1 Stunde wöchentlich.

Dozent Dr. techn. Franz Reinthaler, Ingenieur Chemiker, und Assistent Adolf Heilingner.

### Handelsgeographie und Statistik.

3 Stunden wöchentlich.

Dozent Dr. Hermann Leiter.

Allgemeine physische und Anthro-Geo-Graphie als Einleitung. Eingehende Behandlung der europäischen Staaten, insbesondere Deutsch-österreichs hinsichtlich Bodengestalt, Bewässerung, Klima, Bevölkerung, Landwirtschaft, Bergbau, Industrie, Handel und Verkehr sowie Kennzeichnung ihrer Bedeutung als Kolonialmächte. Übersichtliche Wirtschaftsgeographie der außereuropäischen Erdteile mit besonderer Berücksichtigung der großen kolonialen Besitzungen und der Vereinigten Staaten von Amerika. Besprechung der interkontinentalen Verkehrsmittel und Verkehrsanstalten (namentlich Schifffahrtslinien und Kabel). Statistischer Gesamtüberblick über Weltproduktion und Welthandel.

### Politische Arithmetik.

2 Stunden wöchentlich.

Dozent Wilhelm Ludwig, Professor an der Wiener Handelsakademie.

Die Zinseszinsen- und Rentenrechnung. Berechnung der Annuitäten der Hypothekendarlehen. Prioritätsanlehen, Konstruktion der Tilgungspläne für derartige Anlehen. Erklärung der Konvertierungen von Anlehen.

Die Elemente der Wahrscheinlichkeitsrechnung. Mortalitätstabellen. Prämienberechnungen für einfache Leben (Erlebens-, Renten- und Todesfallversicherungen) und für verbundene Leben. Berechnung der Prämienreserven und Besprechung des Rechnungsabschlusses von Versicherungsgesellschaften und Pensionsinstituten (Gewinn- und Verlustkonto, Bilanzkonto).

Hinweis auf die mathematischen Grundlagen der verschiedenen Zweige der Sozialversicherung.

### Französische Sprache und Handelskorrespondenz.

I. Kurs für Anfänger 5 Stunden wöchentlich.

Professor Dr. Josef Priebisch, Dr. Josef Huber und Dr. Leo Hannauer.

II. Kurs für Vorgeschriftene 4 Stunden wöchentlich.  
Professor Achille Decker, Lic. en droit, Dr. Josef Huber, Leo Pierre und Henri Mathieu.

### Englische Sprache und Handelskorrespondenz.

I. Kurs für Anfänger 5 Stunden wöchentlich.  
Dozent Dr. Karl Brunner, Dr. Julius Pokorny, Dr. Leo Hanner und Basil W. Tucker.

II. Kurs für Vorgeschriftene 4 Stunden wöchentlich.  
Dozent Thomas W. Mac Callum und Basil W. Tucker.

#### I. Kurs.

*Grammatik*: Phonetik, Formenlehre, Hauptregeln der Syntax, schriftliche Übungen.

*Lektüre* eines leichteren Textes zur Einführung in die Umgangssprache.

*Konversation* im Anschluß an die Lektüre, so daß die Fremdsprache immer mehr zur Unterrichtssprache wird.

Einführung in die französische, bzw. englische Handelskorrespondenz.

#### II. Kurs.

Wiederholung der Hauptregeln der Grammatik. Schriftliche Übungen allgemeinen und kommerziellen Inhaltes. *Lektüre* handelsfachlicher Texte und Einführung in die Handelsprache. *Konversation* im Anschlusse an die Lektüre.

Einführung in die französische, bzw. englische Handelskorrespondenz. Einfache Briefe im Waren- und im Bankhandel.

### Italienische, spanische, portugiesische, holländische, russische und serbokroatische Sprache und Korrespondenz.

I. Kurs 4 Stunden wöchentlich, II. Kurs 2 Stunden wöchentlich.  
Dr. Josef Huber, Professor Dr. Josef Priebisch, Professor Wilhelm van den Bergh, Dr. Ivan Prijatelj und Dr. Josef Nagy.

#### I. Kurs.

Elementargrammatik, leichte Lesestücke, einfache schriftliche Übungen, Einführung in die kommerzielle Terminologie.

#### II. Kurs.

Fortsetzung der Grammatik, schwierigere Lesestücke, Handelsbriefe nach Originalen aus der Geschäftspraxis, Lektüre von Tages- und Fachzeitschriften und daran anschließend Konversationsübungen über Tagesfragen sowie über Themata volkswirtschaftlichen und kommerziellen Inhaltes.

Deutsche Sprache für deutsche Hörer, Deutsche Sprache für nichtdeutsche Hörer.

Gesundheitspflege, siehe Programm auf Seite 48.

### Stenographie.

2 Stunden wöchentlich.

Dozent Hans Strigl, Professor an der Handelsschule des Wiener Kaufmännischen Vereines.

Wortbildung, Sigel und Wortkürzung. Grundzüge der Satzkürzungslehre. Fortgesetzte Übungen zur Erzielung der Fertigkeit, 110 bis 125 Silben in der Minute ohne Schwierigkeit und für jeden Stenographiekundigen lesbar niederschreiben.

### Maschinschreiben.

2 Stunden wöchentlich.

Franz Kořim, Hilfsämter-Oberdirektor im Staatsamt für Volksernährung.

Übungen zum Zwecke der Erlernung des sicheren und geläufigen Schreibens auf der Maschine nach Konzepten und Diktaten. Vermittlung einer praktischen Kenntnis der Einrichtung verschiedener, im Geschäftsverkehr häufig verwendeter Typen von Schreibmaschinen. (Die Hörer werden in Abteilungen von 6 bis 10 Teilnehmern unterwiesen.)

*Sonderkurse laut Sonderkursprogramm.*

## Vorlesungen für Kandidaten des Lehramtes an Handelsakademien.

Im Sinne der bestehenden Prüfungsvorschriften haben die Kandidaten des Lehramtes für die Handelsfächer an höheren Handelsschulen (Handelsakademien) außer einer zweijährigen Praxis im Waren- und Bankgeschäfte ein zweijähriges Hochschulstudium an der Universität (Philosophie, Literaturgeschichte, Pädagogik, Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaften, Handels- und Wechselrecht, Politische Ökonomie, volkswirtschaftliche und rechtswissenschaftliche Spezialvorlesungen), an der Technischen Hochschule (Mathematik, Politische Arithmetik, Handelskunde, ferner wahlfrei Buchhaltung im Fabrikgeschäft und Versicherungsgeschäft, volkswirtschaftliche Spezialvorlesungen), und an der Hochschule für Welthandel (Wirtschaftliches Seminar, Welthandelslehre, Zivilrecht, Wechsel- und Scheckrecht, Verfassungs- und Verwaltungslehre, Seewesen, Transport- und Tarifwesen, Arithmetik, Buchhaltung, Korrespondenz, Methodik) nachzuweisen.

An der Hochschule werden über Veranlassung des deutsch-österreichischen Staatsamtes für Inneres und Unterricht folgende Vorlesungen für Lehramtskandidaten über kaufmännische Arithmetik, Buchhaltung und Handelskorrespondenz sowie ein Seminar für Methodik des kaufmännischen Unterrichtes abgehalten.

### Kaufmännische Arithmetik für Lehramtskandidaten.

Im Winter- und Sommersemester, 2stündig: Karl Kunczitzky, Sekretär und Professor an der Wiener Handelsakademie.

Wiederholende Übersicht über die grundlegenden, auf der Schlußrechnung beruhenden Rechnungsverfahren und ihre algebraische Darstellung. Die Terminrechnung von und auf 100. Die Rimessen- und Devisenrechnung nach den Usancen österreichischer und auswärtiger Plätze. Die Devisenarbitrage. Die Effektenrechnung nach den Usancen österreichischer und auswärtiger Plätze. Die Effektenarbitrage. Die Edelmetall- und Valutenrechnung nach den Usancen österreichischer und auswärtiger Plätze. Die Edelmetall- und Valutenarbitrage. Die Reportarbitrage. Die Berechnung und Theorie der Kontokorrente mit gleichbleibendem und wechselndem Zinsfuß. Die Warenrechnung und Warenkalkulation.

### Buchführung für Lehramtskandidaten.

Im Wintersemester, 3stündig: A. o. Professor Anton Schmid, Hofrat.

Geschichte, Theorie und Literatur der Buchführung, wissenschaftliche Behandlung der Buchführung, die Buchführung im Warengeschäft und Fabrikgeschäft, die Vermögensaufnahme und das Inventarium, Organisation der Buchführung in größeren, mittleren und kleineren Betrieben des Warenhandels, die Buchführung im Import- und Exportgeschäft, Methodik und Didaktik des Buchführungsunterrichtes, seminaristische Übungen.

### Buchführung für Lehramtskandidaten.

Im Sommersemester, 3stündig: A. o. Professor Julius Ziegler (mit dem Titel eines o. Professors).

Die Buchhaltungseinrichtung im Bankbetriebe. Die Konten in der Buchhaltung der Groß- und Kleinbanken sowie im Versicherungsgeschäfte. Die Errichtung einer Bankbilanz unter Zugrundelegung der materialistischen Zweikontenreihentheorie. Die buchhalterische Behandlung des Aktienkapitals mit seinen Veränderungen und der Kapitalanteile bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung, ferner der Reserven verschiedener Art, der Bewertungskonten, transitorischer Posten u. dgl. Die Vermögensbewertung in der Buchhaltung nach Gesetz und Gebrauch. Besondere Behandlung ausgewählter Beispiele aus dem Bankbetriebe, wie der Emissions-, Konsortial- und Syndikatsgeschäfte, Metageschäfte, der Belehnung von Buchforderungen, der Börsengeschäfte u. s. w. Winke über kameralistische Buchhaltung.

### Korrespondenz und Kontorarbeiten für Lehramtskandidaten.

Im Winter- und Sommersemester, 2stündig: A. o. Professor Julius Ziegler (mit dem Titel eines o. Professors).

Zweck, Bedeutung und Umfang der Handelskorrespondenz einschließlich der Kontorarbeiten im engeren Sinne sowie des Unterrichtes

dieses Gegenstandes an Handelslehranstalten, methodische Anleitungen und Übersicht über die Literatur auf diesem Gebiete. Eingehende Behandlung des Schriftenverkehrs mit ausgewählten Beispielen nebst betriebstechnischen Erläuterungen im Warengroß-, bzw. im Einfuhr- und Ausfuhrhandel, im Speditionsgeschäfte, im kaufmännischen Auskunftswesen, im Bemängelungs- und Mahnverfahren, im Betriebe des Bank- und Versicherungsgeschäftes. Musterlektionen.

### Seminar für Methodik des kaufmännischen Unterrichtes.

Im Sommersemester, 2stündig: O. Professor Anton Schmid, Hofrat.

Geschichte, gegenwärtiger Stand und Literatur des Handelsschulwesens in den Handelsstaaten, Entwicklung des kaufmännischen Unterrichtes und der Handelsfächer, der Lehrplan der kaufmännischen Fächer an den österreichischen Handelsakademien und Handelsschulen, Literatur der Methodik und Didaktik des kaufmännischen Unterrichtes, Methodik und Didaktik der kaufmännischen Fächer im allgemeinen und der kaufmännischen Arithmetik, der Handelskunde, Korrespondenz, Kontorarbeiten, Buchführung und des Übungskontors im besonderen. Seminaristische Übungen, methodische Vorträge und Musterlektionen.

Außer diesen speziellen Vorlesungen, die die Lehramtskandidaten regelmäßig zu besuchen haben, können diese Kandidaten auch noch folgende Vorlesungen und Übungen an der Hochschule für Welthandel inskribieren, deren Vorlesungsstoff im Vorlesungsverzeichnis angeführt ist:

### Vorlesungen der drei Jahrgänge der Hochschule für Welthandel.

	Wöchentlich Stunden-	
	Winter-	Sommer-
	Semester	
Handelstechnische, volkswirtschaftliche und rechtswissenschaftliche Spezialvorlesungen, und zwar:		
Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftspolitik 1. Jahrgang	3	3
2. " "	3	3
3. " "	3	3
Welthandelslehre	2.	3
3. " "	3	3
Zivilrecht mit Einschluß des Handelsrechtes	1.	3
2. " "	3	3
3. " "	3	3
Wechsel- und Scheckrecht	1.	2
Verfassungs- und Verwaltungslehre	2.	2
Seewesen und Seerecht	2.	2
Rechtsverfolgung im In- und Auslande	3.	1
Produktionskalkulation	3.	2
Transport- und Tarifwesen	3.	2

	Wöchentlich Stunden zahl	
	Winter- Semester	Sommer- Semester
ferner:		
Die Technik des Bankgeschäftes .....	2	2
Die Emission von Wertpapieren .....	2	—
Die Effektingeschäfte .....	2	—
Die Rechnungen im Bankbetriebe .....	2	—
Allgemeine Bankbuchhaltung .....	2	2
Spezialgebiete der Bankbuchhaltung .....	—	1
Spezialgebiete des internationalen Bankrechnens .....	—	1
Bankorganisation .....	2	—
Organisation und Technik des Textilhandels .....	2	2
Allgemeine Fabriksbetriebslehre .....	2	—
Spezielle Fabriksbetriebslehre .....	2	—
Seminar für kaufmännischen Fabriksbetrieb .....	4	—
Die österreichische Industrie im internationalen Wett- bewerb .....	2	—
Der industrielle Export .....	1	—
Politische Arithmetik .....	1	1
Versicherungsmathematik .....	2	2
Das Gütertarifwesen in der Praxis .....	2	2
Das österreichische Eisenbahnfrachtrecht .....	2	—
Buchführung bei Eisenbahnunternehmungen .....	2	2
Holzhandel und Holzexport .....	1	—
Buchhaltung in Sortiments- und Verlagsbuchhandlungen .....	—	2
Geschichte und Theorie der Buchführung .....	2	—

Ferner einzelne Vorlesungen des Sonderkurses zur Heranbildung von Bücher- und Bilanzrevisoren nach Wahl.

Insgesamt hat gemäß der Prüfungsordnung jeder Lehramtskandidat für die Handelsfächer innerhalb der 4 Semester folgende Vorlesungen zu inskribieren und zu besuchen:

	In mindestens wöchentlich
Philosophie .....	3 Stunden
Literaturgeschichte .....	3 „
Pädagogik .....	3 „
Internationale Handelskunde .....	8 „
Buchhaltung, Handelskorrespondenz und Kontorarbeiten mit Einschluß der Methodik .....	12 „
Kaufmännische Arithmetik .....	4 „
Mathematik .....	6 „
Politische Arithmetik .....	4 „
Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaften .....	2 „
Handels- und Wechselrecht .....	5 „
Politische Ökonomie .....	10 „
Handelstechnische, volkswirtschaftliche oder rechtswissen- schaftliche Spezialvorlesungen .....	8 „

In vier Semestern zusammen... 68 Stunden

## ANHANG.

### Stipendien.

#### Stiftplätze und Stipendien für Hörer der Hochschule für Welthandel.

Für Hörer der Hochschule für Welthandel wurden bisher folgende Stiftplätze und Stipendien errichtet, beziehungsweise verliehen:

Vom n.-ö. Landtag zwei Stipendien im Betrage von je 600 K für Hörer aus Niederösterreich.

Von der Handels- und Gewerbekammer in Wien zwei Stipendien im Betrage von je 600 K. (Beschluß in der Plenarsitzung vom 29. November 1898.)

Von der Stadtgemeinde Wien fünf Stiftplätze für ordentliche Hörer des Abiturientenkurses. Das Verleihungsrecht dieser Stiftplätze steht dem Wiener Stadtrate zu, der in der Auswahl der zu Beteilenden, deren Würdigkeit und entsprechende Qualifikation vorausgesetzt, nicht beschränkt ist. Der Genuß eines solchen Stiftungsplatzes erstreckt sich nur auf ein Studienjahr. Der Inhaber eines solchen Stiftungsplatzes hat nur die Aufnahmegebühr zu entrichten und ist im übrigen von der Zahlung des ganzen Studiengeldes befreit. Die Gesuche um Verleihung eines solchen Stiftplatzes sind an den Magistrat der Stadt Wien zu richten und in der Zeit vom 1. bis 8. Juli bei der Hochschulkanzlei, belegt mit einem Armuts- oder Mittellosigkeitszeugnis, mit den erforderlichen Studienzeugnissen (Reifezeugnis) und dem Heimatsschein einzureichen. Bewerber um einen dieser Stiftplätze haben die Zuständigkeit nach Wien, ihre Bedürftigkeit, die Ablegung der Reifeprüfung an einer Mittelschule und ein tadelloses sittliches Betragen nachzuweisen.

Von der Handels- und Gewerbekammer in Leoben ein Stipendium im Betrage von 200 K für einen ordentlichen Hörer der Hochschule für Welthandel, welcher im Kammerbezirk geboren, bzw. zuständig ist und dessen Eltern gleichfalls im Kammerbezirk wohnen.

Von der Handels- und Gewerbekammer in Klagenfurt ein Stipendium von 600 K für einen Hörer aus Kärnten.

Von der Handels- und Gewerbekammer in Laibach und dem krainischen Landesaussschusse zwei Stipendien von 400 K jährlich für zwei Hörer aus Krain.

Vom Görzer Landesaussschuß ein Stipendium von 600 K aus der Stiftung Seiner Exzellenz des Görzer Landeshauptmannes Grafen Franz Coronini-Cronberg für arme in der Provinz von Görz und Gradiska heimatsberechtigte Studierende. Die Gesuche sind mit dem Tauf-, Armuts- und Heimatsscheine und den Studienzeugnissen durch die Hochschule in der ersten Woche des Monats März beim Görzer Landesaussschusse einzureichen.

Von der Handels- und Gewerbekammer in Prag drei Stipendien im Betrage von 700 K und eine Unterstützung im Betrage von 400 K für Angehörige des Prager Handelskammerbezirkes.

Von der Handels- und Gewerbekammer in Pilsen zwei Stipendien von 300 K jährlich, in erster Linie für Waisen und Kinder von Gewerbetreibenden des Kammerbezirkes.

Von der Handels- und Gewerbekammer in Reichenberg ein bis zwei Stipendien von 200 K jährlich für Hörer aus dem Kammerbezirke.

Von der Handels- und Gewerbekammer in Budweis ein Stipendium von 150 K jährlich für einen Hörer aus dem Kammerbezirke.

Von der Handels- und Gewerbekammer in Brünn ein Stipendium für einen aus dem Kammersprengel gebürtigen oder dahin zuständigen Hörer im Betrage von 400 K.

Von der Handels- und Gewerbekammer in Olmütz Unterstützungsbeträge von unbestimmter Höhe und von Fall zu Fall aus dem Franz-Josef-Jubiläums-Stipendienfonds für Hörer aus dem Kammerbezirke.

Von der Handels- und Gewerbekammer in Troppau zwei Stipendien von 200 K in erster Linie für Hörer, die in Schlesien gebürtig oder dahin zuständig sind. (Beschluss in der Plenarsitzung vom 16. Dez. 1898.)

Vom galizischen Landesausschuß mehrere Stipendien im Betrage von 400 K für Hörer aus Galizien.

Von der Handels- und Gewerbekammer in Lemberg mehrere Stipendien von je 400 K für Hörer aus dem Kammerbezirke. (Hörer des Abiturientenkurses werden wie die Hörer der Hochschule berücksichtigt.)

(Die Stipendien der Handelskammer in Lemberg werden in zwei halbjährigen Raten nach Ablauf der Studiensemester ausbezahlt.)

Von der Handels- und Gewerbekammer in Brody ein Stipendium von jährlich 600 K für einen ordentlichen, aus dem Kammerbezirke stammenden Hörer der Hochschule für Welthandel. (Beschluss in der Plenarsitzung vom 6. Juli 1898.)

Von der Handels- und Gewerbekammer in Czernowitz zwei Stipendien von je 250 K für mittellose Hörer aus der Bukowina.

Zwei Stipendien von 400 K für mittellose Hörer mit sehr gutem Studienerfolg, welche auf Vorschlag des Professorenkollegiums vom Kuratorium der Hochschule für die Studienzeit oder die Weiterbildung auf einem ausländischen Platze verliehen werden. (Jubiläumsstiftung des Industriellen-Ballkomitees in Wien.)

Ludwig-Wolfrumsche Studienstiftung für junge Kaufleute aus dem Aussiger Bezirk. Gesuche an das Bürgermeisteramt in Aussig.

Zwei Stipendien der Jubiläumsstiftung von Josef Gorup Ritter von Slavinski à 1000 K für Absolventen, die, ihre Studien im Auslande fortsetzen wollen. Vorzulegen ist das Studienprogramm für die Dauer von zwei Jahren. Falls eines oder beide dieser Stipendien nicht zur Verleihung gelangen sollten, ist ein jedes in zwei Stipendien von 500 K zu teilen, auf welche vier Stipendien dann Hörer der Hochschule für Welthandel in Wien Anspruch haben. (Die Verleihung erfolgt durch den Stifter.)

Aus der in der Verwaltung der Stadtgemeinde Teschen stehenden Adele Freiin von Mervilleschen Studenten-Stipendienstiftung fünf Stipendien mit dem Jahresbezüge von 600 K für Hörer an höheren technischen oder merkantilen Lehranstalten aus Teschen oder Riegersdorf in Österr.-Schlesien. Gesuche sind mit den erforderlichen Nachweisen beim Gemeindevorstande der Stadt Teschen bis längstens 30. Juni einzubringen.

Von der Theodor-Steinherzschen Studienstiftung im Betrage von Nominale 5000 K Vierte österreichische Kriegsanzleihe gelangt das Erträgnis alljährlich am 29. Jänner, dem Geburtstage des vor dem Feinde gefallenen Hörers der Exportakademie Theodor Steinherz, durch den Vorstand der israelitischen Kultusgemeinde in Graz an israelitische Hörer und Hörerinnen österreichischer oder ungarischer Staatsbürgerschaft, die ihre Unterstützungsbedürftigkeit beglaubigt nachweisen, zur Verleihung, wobei Studierende der Hochschule für Welthandel und insbesondere Verwandte der Familie Steinherz, Söhne oder Töchter von gefallenen oder invalid gewordenen Kriegsteilnehmern und Angehörige des Sprengels der israelitischen Kultusgemeinde in Graz im Sinne des Stiftsbriefes den Vorzug genießen. Gesuche um Verleihung dieser Stiftung sind an die genannte Kultusgemeinde zu richten und alljährlich am 7. Jänner in der Hochschulkanzlei einzureichen.

Vom Magistrate Reichenberg gelangen die Zinsen der Franz Freiherr von Liebieg'schen Stiftung im Betrage von 902.66 K zur Verleihung.

Auf die Stiftung haben Anspruch Studierende ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses, die in Reichenberg geboren sind und sich den Gewerbe-, Handels-, Universitäts- oder technischen Studien oder den schönen Künsten widmen wollen. Bewerber haben ihre ordnungsmäßig belegten Gesuche bis 20. Oktober 1919 im Wege der Hochschulkanzlei beim Magistrate Reichenberg zu überreichen ( $\frac{W\ 520/4}{60}$  vom 3. September 1918 des Magistrates Reichenberg).

Aus der Josef Galbrunner Stipendienstiftung gelangen drei Stipendien, und zwar eines mit 600 K und zwei mit je 200 K jährlich für je einen Knaben oder je ein Mädchen zur Verleihung, welche in Gumpoldskirchen geboren und dahin zuständig sind und welche ein Gymnasium oder eine Realschule, ein Lyzeum, die Technische Hochschule oder die Universität besuchen, oder aber einer höheren landwirtschaftlichen, gewerblichen, künstlerischen oder kommerziellen Ausbildung sich zuwenden.

Bewerber um dieses Stipendium haben ihre mit dem Tauf- (Geburts-) und Heimatscheine, dem Impfzeugnis, den legalen Ausweisen über ihre Dürftigkeit sowie den Studiennachweisen der letzten beiden Semester belegten Gesuche bis 15. März 1919 bei der niederösterreichischen Landesregierung in Wien zu überreichen.

Nur die mit legalen Armutzeugnissen belegten Gesuche sind stempelfrei. (Von der niederösterreichischen Landesregierung, Zahl 35, ex 1918/19.)

Sämtliche Gesuche um Verleihung eines der vorgenannten Stipendien (mit Ausnahme der Stiftplätze der Gemeinde Wien, der Mervilleschen Studenten-Stipendienstiftung und der Theodor-Steinherzschschen Stiftung) sind bis 8. Oktober vormittags, belegt mit einem Mittellosigkeitszeugnis und den sonstigen in der vorstehenden Kundmachung geforderten Dokumenten, in der Hochschulkanzlei einzureichen. Später einlangende Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

Bei dem Vorschlage und bei der Verleihung eines Stipendiums werden die Hörer der drei Jahrgänge in erster Reihe, die Hörer des Abiturientenkurses in zweiter Reihe berücksichtigt.

Die Verleihung von Stiftplätzen und Stipendien erfolgt unter der Bedingung, daß die Stipendisten die Vorlesungen regelmäßig besuchen, den Vorschriften der Studien- und Disziplinarordnung entsprechen, die Kolloquien und Prüfungen rechtzeitig und mit gutem Erfolge ablegen und ihren sonstigen Pflichten nachkommen.

Auf die Verleihung eines Stipendiums und auf den Bezug eines verliehenen Stipendiums haben nur jene Hörer Anspruch, die nur an der Hochschule für Welthandel in Wien als ordentliche Hörer inskribiert sind.

Denjenigen mittellosen Hörern der Hochschule, welche einen sehr guten Studienerfolg an der Hochschule nachweisen können, wird im Sinne der bestehenden Bestimmungen durch das Kuratorium der Hochschule die Stundung des Studiengeldes bis zur Erlangung eines entsprechenden Einkommens gewährt.

### Stipendien für Studienreisen der Hörer.

Die Stipendien für die Studienreisen der Hörer werden aus dem Exkursionsfonds der Hochschule verliehen, für welchen folgendes Statut genehmigt wurde:

#### Statut des Exkursionsfonds der Hochschule für Welthandel für bedürftige Hörer.

§ 1. *Zweck des Exkursionsfonds.* Der Exkursionsfonds hat den Zweck, bedürftigen Hörern die Teilnahme an den wissenschaftlichen Exkursionen der Hochschule zu ermöglichen oder zu erleichtern.

§ 2. *Gewährung der Unterstützungen.* Die Gewährung der Unterstützungen obliegt einem Komitee, das vom Professorenkollegium gewählt ist und aus fünf Mitgliedern des Lehrkörpers besteht. Außerdem gehören demselben vier Hörer der Hochschule an (je ein Hörer aus dem Abiturientenkurs und den drei Jahrgängen), die von den Studenten gewählt werden. Die Funktionsperiode dauert ein Jahr.

§ 3. *Höhe der gewährten Unterstützungen.* Die Höhe der Unterstützung richtet sich nach den Bedürfnissen und nach den verfügbaren Summen. Solange der Exkursionsfonds nicht so groß ist, daß

die Zinsen zur Bestreitung der gewünschten Unterstützungen genügen, ist die Maximalunterstützung aus dem Fonds mit 50 K per Person festgesetzt. Die kleinste Unterstützung, die gewährt wird, beträgt 5 K. Ist der Fonds einmal zu der Höhe angewachsen, daß die Beteiligung aus den Zinsen allein erfolgen kann, so können an Unterstützungen gewährt werden:

- a) der ganze erforderliche Betrag,
- b) der halbe erforderliche Betrag,
- c) die ganzen Reisekosten,
- d) die halben Reisekosten,
- e) ein vom Komitee festzusetzender Beitrag.

In dem ersten Jahre müssen dem Fonds 200 K verbleiben. Dieser Bestand soll in jedem der folgenden 5 Jahre um 50 K wachsen. Nach 5 Jahren soll die Zunahme jährlich weitere 10 K, nach 10 Jahren jährlich 20 K betragen.

§ 4. *Mittel zur Schaffung des Fonds.* Die Mittel zur Schaffung des Fonds setzen sich zusammen:

- a) aus den Taxen für die Nachtragsprüfungen, die für die Prüfung aus jedem Gegenstand 5 K betragen;
- b) aus freiwilligen Spenden von Korporationen, Privaten, Professoren und Hörern;
- c) aus Spenden von Wohltätigkeitsveranstaltungen, z. B. Bällen, Akademien etc.;
- d) aus sonstigen Überschüssen.

Die Einzahlungen erfolgen an die Hochschule für Welthandel.

§ 5. *Verwaltung des Fonds.* Die Verwaltung des Fonds obliegt, insoweit nicht §§ 2, 3 darüber verfügen, einem Mitgliede des Komitees aus dem Lehrkörper. Der Verwalter des Fonds ist auf ein Jahr gewählt, seine Wiederwahl ist zulässig. Die Geldgebarung ist alljährlich vor Ablauf des Studienjahres durch ein buchsachverständiges Mitglied des Lehrkörpers zu kontrollieren.

§ 6. *Der Stand des Exkursionsfonds und die gewährten Unterstützungen* (ohne Nennung von Namen) sind in den Berichten der Hochschule für Welthandel, ebenso das Ergebnis der Revision, alljährlich zu veröffentlichen.

§ 7. *Auflösung des Exkursionsfonds.* Über die Auflösung des Exkursionsfonds entscheidet auf Grund eines Beschlusses des Professorenkollegiums über Antrag des Rektorates der Hochschule das d. ö. Staatsamt für Handel, Gewerbe, Industrie und Bauten, welches in diesem Falle über die weitere Bestimmung des vorhandenen Fondsvermögens schlüssig werden wird.

\*

Außerdem werden vom Kuratorium mittellosen Hörern zum Zwecke der Teilnahme an der Osterexkursion Reisestipendien verliehen.

## Mensa für die Studierenden der Hochschule für Welthandel und des Abiturientenkurses.

Um den weniger bemittelten Studierenden die Lebenshaltung, insbesondere während der gegenwärtigen schwierigen Zeiten, zu erleichtern, besteht seit November 1916 an der Hochschule eine Mensa, in der an allen Wochentagen ein Mittagessen, bestehend aus Suppe, Fleisch und Gemüse oder Suppe, zwei Gemüsen und Mehlspeise zum Preise von K 4.50 erhältlich ist. Außerdem sind folgende Sonderspeisen zu haben:

Gemüse, kleine Portion .....	K —80
» große » .....	» 1.40
Mehlspeise.....	» 1.60
Schwarzer Kaffee.....	» —50
Tee.....	» —50

Diejenigen Studierenden, die bereits vom 1. Oktober ab in der Mensa zu speisen wünschen, haben dies der Hochschulkanzlei in der Zeit vom 1. bis 20. September schriftlich mitzuteilen und den Betrag für den Monat Oktober (27 Mittagessen à K 4.50, d. i. K 121.50) mit dem auf diese Meldung erhaltenen Posterlagschein bis längstens 22. September bei einem Postamte zu erlegen.

Die Studierenden, die sich später anmelden, können bis zur festgesetzten Maximalzahl nur in der Reihenfolge der Anmeldungen berücksichtigt werden.

Diese späteren Meldungen werden in der Mensa mündlich vom 1. bis 5. Oktober nur zwischen 3 und 4 Uhr Nachmittag mit gleichzeitigem Erlag des Betrages für sämtliche Mittagessen im Oktober, für welche die Teilnahme noch möglich ist, entgegengenommen.

### *Jahrbuch der Exportakademie:*

- X. Studienjahr 1907/08, Preis 3 K, vergriffen.  
Feitler: Einiges über bosnisch-hercegovinische Industrie.  
Schilder-Springer: Rohstoffe, Fabrikate, Abfälle, eine wirtschaftlich-technische Studie.  
Schmid: Die Ausbildung und Prüfung der Kandidaten für das Lehramt an Handelslehranstalten.  
Strigl: Kaufmännische Ausdrücke, sprachgeschichtlich erläutert, vergriffen.
- XI. Studienjahr 1908/09, Preis 3 K.  
Kolisch: Portugiesisches Lesebuch.  
Katalog der Bibliothek der Exportakademie. I. Titelyverzeichnis (Autorenkatalog)
- XII. Studienjahr 1909/10, Preis 3 K.  
Schreckenthal: Die Entwicklung des internationalen Seekriegsrechtes seit der Pariser Deklaration unter besonderer Berücksichtigung der Gesetzgebung Österreich-Ungarns.  
Ullmann: Kommerzielle Hygiene.  
Katalog der Bibliothek der Exportakademie. II. Systematischer Katalog.
- XIII. Studienjahr 1910/11, Preis 3 K.  
Ludwig: Die Abänderungsbedürftigkeit des österreichischen Privatangestellten-Versicherungsgesetzes in technischer Beziehung.  
Mully v. Oppenried: Die Hypothekaranstalten in Deutschland und Österreich-Ungarn, deren Hypothekengeschäfte, Geschichte, Entwicklung und Statistik.  
Pollak: Über das Wirtschaftsproblem der österr. Konkursrechtsreform.  
Satzinger: Kartelle und Personalsteuergesetz.
- XIV. Studienjahr 1911/12, Preis 4 K.  
Hellauer: Marseille. Ein Beitrag zur handelskundlichen Erforschung des Platzes.  
Schwetter: Organisation und Buchführung im Feuerversicherungsgeschäft.  
Oberparleiter: Der Londoner Kaffeemarkt.
- XV. Studienjahr 1912/13, Preis 3 K.  
Feitler: Das Zelluloid und seine Ersatzstoffe.  
Hoppe: Allgemeine Feuerversicherungskunde.  
Köring: Zur Frage der Fabriksorganisation.  
Freund: Forderungen der kaufmännischen Praxis und der Pädagogik an den Handelsschulunterricht.  
Kohn-Werner: Betriebsbuchhaltung in einem modernen Fabriksbetriebe.
- XVI. Studienjahr 1913/14, Preis 5 K.  
Porges und Seidel: Materialien für ein Internationales Übungskontor.  
Klimanek: Chinesisches weißes Insektenwachs (Pei-La).
- XVII. Studienjahr 1914/15, Preis 2 K.  
Dörfel: Der Abschluß und seine Kontierung bei Lebensversicherungsanstalten.  
Tindl: Ein Vorschlag zur systematischen Behandlung der Codistik.
- XVIII. Studienjahr 1915/16, Preis 1 K 60 h.  
Wagner: Organisationsfragen aus der Petroleumindustrie mit besonderer Berücksichtigung Österreichs.
- XIX. Studienjahr 1916/17, Preis 3 K 60 h.  
Kolisch: Sprachen und Weltverkehr.  
Oberparleiter: Die Funktionen des Handels.  
Tindl: Die Ausgleichsarbitrage.
- XX. Studienjahr 1917/18, Preis 6 K.  
Langridge: English Grammar.  
Reinthal: Serbiens Industrie und ihre Entwicklungsmöglichkeiten.  
Seidel: Die Technik der Warentermingeschäfte an den Börsen Österreich-Ungarns.  
Janovsky: Die Technik des Wollhandels.
- XXI. Studienjahr 1918/19, Preis 8 K.  
Pribsch: Las Repúblicas Hispano-Americanas.